

Gemeinde Harsleben

Vorhabenbezogener Bebauungsplan

„Stellfläche Wohnmobile“

Gemeinde Harsleben

Umweltbericht

Februar 2024

Planverfasser:



**Büro für Umweltplanung
Dr. Friedhelm Michael**

Sylvestristraße 4
38855 Wernigerode
Tel.: 03943/9231-0
E-Mail: info@bfu-michael.de

im Auftrag des **Planträgers:**

**Gemeinde Harsleben
Lange Straße 15
38829 Harsleben**

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Abbildungsverzeichnis	3
Tabellenverzeichnis	3
Abkürzungsverzeichnis	4
1 Beschreibung der Planung und allgemeine Grundlagen.....	5
1.1.1 Anlass und Ziel.....	5
1.1.2 Lage und Kurzbeschreibung des Plangebietes.....	6
1.1.3 Inhalt der Planung	8
1.2 Untersuchungsrahmen und -methoden zur Umweltprüfung	11
1.2.1 Rechtlicher Rahmen und Anforderungen	11
1.2.2 Untersuchungsraum	12
1.3 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Planungen und ihre Berücksichtigung	13
1.3.1 Überblick	13
1.3.2 Fachgesetzliche Vorgaben	14
1.3.3 Umweltschutzziele der Raumordnung	17
1.3.4 Fachplanungen Natur- und Landschaftsschutz.....	22
2 Umweltauswirkungen – Beschreibung und Bewertung.....	23
2.1 Beschreibung des Umweltzustandes und der zu erwartenden Umweltauswirkungen	25
2.1.1 Schutzgebiete.....	25
2.1.2 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit	26
2.1.3 Schutzgut Fläche.....	26
2.1.4 Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt.....	27
2.1.5 Artenschutzrechtliche Einschätzung	30
2.1.6 Biologische Vielfalt	37
2.1.7 Schutzgut Boden	38
2.1.8 Schutzgut Wasser	41
2.1.9 Schutzgut Klima und Luft.....	44
2.1.10 Auswirkungen auf das Klima und Anfälligkeit gegenüber der Folgen des Klimawandels	46
2.1.11 Schutzgut Landschaft	48
2.1.12 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	49
2.1.13 Wechselwirkungen	50
2.1.14 Zusammenfassung Umweltauswirkungen	52
2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes	53

2.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	55
2.4	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	56
2.4.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung	56
2.4.2	Kompensation unvermeidlicher erheblicher Umweltwirkungen	57
2.5	Sonstige Angaben	61
2.5.1	Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten.....	61
2.5.2	Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	61
2.5.3	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring).....	61
3	Allgemeinverständliche zusammenfassende Darstellung.....	63
	Literaturverzeichnis	64

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Vorläufiger Untersuchungsraum	12
Abbildung 2:	Ausschnitt wirksamer FNP VBG Vorharz, Teilplan 4 – Harsleben	20
Abbildung 3:	Ausschnitt FNP VBG Vorharz, Teilplan 4 – 12. Änderung	20
Abbildung 4:	Biotop- und Nutzungstypen im Untersuchungsraum	28
Abbildung 5:	Ausgangszustand zur Eingriffsregelung	58
Abbildung 6:	Planzustand zur Eingriffsregelung (aus dem vB-Plan Bebauungsplan „Stellfläche Wohnmobile“, Gemeinde Harsleben, AG Gebautes Erbe).....	59

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Umweltrelevante Zielvorgaben der übergeordneten Fachgesetze.....	14
Tabelle 2:	Artenschutzrechtliche Einschätzung des Vorhabens nach Arten bzw. Artengruppen der Artenschutzliste Sachsen-Anhalt (2018b).....	34
Tabelle 3:	Wechselwirkungsbeziehungen der Schutzgüter untereinander	51
Tabelle 4:	Zusammenfassende Übersicht der Umweltauswirkungen	52
Tabelle 5:	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes	53
Tabelle 6:	Darstellung des aktuellen Zustandes von Natur und Landschaft	58
Tabelle 7:	Darstellung des Zustandes von Natur und Landschaft nach Umsetzung der Bebauungsplanung.....	60

Abkürzungsverzeichnis

ALK	Automatisierte Liegenschaftskarte
BauGB	Baugesetzbuch
BBodSchG	Bundesbodenschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BImSchV	Bundesimmissionsschutzverordnungen
B-Plan	Bebauungsplan
FFH-Gebiet	Flora-Fauna-Habitat-Gebiet
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
FNP	Flächennutzungsplan
LEP	Landesentwicklungsplan
LSA	Land Sachsen-Anhalt
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LSG-VO	Schutzgebietsverordnung Landschaftsschutzgebiet
LP	Landschaftsplan
LRP	Landschaftsrahmenplan
LVwA	Landesverwaltungsamt
REPHarz	Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz
UR	Untersuchungsraum
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

1 Beschreibung der Planung und allgemeine Grundlagen

Kurzdarstellung - Ziele und Inhalte des Bebauungsplans (entsprechend BauGB Anlage 1 Nr. 1 a), nach Begründung zum B-Plan Ziehe, Stand November 2023)

1.1.1 Anlass und Ziel

Anlass der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (vbB-Plan) „Stellfläche Wohnmobile“ der Gemeinde Harsleben ist es, die bestehende gewerbliche Nutzung im Plangebiet als Ausstellungsfläche / Stellfläche des hier etablierten Wohnmobilhändlers planungsrechtlich abzusichern.

Die Gemeinde Harsleben ist bestrebt, ortsansässige Unternehmen zu fördern, am Ort zu halten und ihre künftige gewerbliche Entwicklung zu sichern.

Das Plangebiet belegt ausschließlich Flächen, die bereits zum Betriebsgelände des bestehenden Unternehmens gehören und entsprechend gestaltet sowie eingefriedet sind. Damit wird der Neuinanspruchnahme bisher ungenutzter Flächen und damit der Zersiedelung der Landschaft entgegen gewirkt sowie dem Gebot des sparsamen Umganges mit Grund und Boden entsprochen.

Aus diesen Gründen sollen im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Plangebiet die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Erhalt und die Entwicklung eines bestehenden und erfolgreichen gewerblichen Standortes geschaffen werden.

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Verbandsgemeinde Vorharz (VBG Vorharz) stellt für den Geltungsbereich eine Fläche für die Landwirtschaft dar.

Im Sinne des Entwicklungsgebotes gem. § 8 (2) BauGB wird im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB die 12. Änderung des FNP VBG Vorharz durchgeführt und im Zuge dessen für das Plangebiet eine gewerbliche Baufläche festgelegt.

1.1.2 Lage und Kurzbeschreibung des Plangebietes

Allgemein

Die Gemeinde Harsleben ist eine Mitgliedsgemeinde in der Verbandsgemeinde Vorharz und liegt im nordöstlichen Teil des Landkreises Harz.

Die Verbandsgemeinde Vorharz hat 12.003 Einwohner, die Gemeinde Harsleben 2.169 Einwohner (Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Stichtag 31.12.2022).

Nachbargemeinden der Gemeinde Harsleben sind:

- die Stadt Halberstadt im Nordwesten,
- die Stadt Wegeleben im Osten,
- die Stadt Quedlinburg im Südosten und
- die Stadt Thale im Südwesten.

Harsleben ist sehr gut in das bundesweite Straßennetz eingebunden. Zunächst quert die Bundesstraße 79 (B 79) die Ortslage. Die B 79 OU Halberstadt - Harsleben ist dem Verkehr übergeben worden. Damit besteht dann direkter Anschluss an die B 81 im Norden. Die südlich gelegene, autobahnähnlich ausgebaute A 36 erreicht man nach 7 km.

Die Landeshauptstadt Magdeburg liegt nordöstlich in ca. 47 km Entfernung, das Zentrum der benachbarten Kreisstadt Halberstadt befindet sich ca. 5 km im Westen und die Welterbestadt Quedlinburg ca. 10 km im Südosten.

Plangebiet

Das Plangebiet wird derzeit vollständig als Ausstellungsfläche / Stellfläche für zu verkaufende Wohnmobile des hier ansässigen Wohnmobilhändlers genutzt.

Er gehört zu dessen Betriebsgelände und wird über die öffentliche Straße „Am Galgenberg“ erschlossen.

Das Plangebiet ist eben, mit Schotter befestigt und eingefriedet. Die Fläche ist bis auf wenige Gehölze im Nordwesten und einen Grünstreifen an der Südwestgrenze vegetationslos.

Südwestlich grenzt der Geltungsbereich an das Grundstück Am Galgenberg 1 an. Das Plangebiet und das Grundstück Am Galgenberg 1 bilden zusammen das Betriebsgelände des hier ansässigen Wohnmobilhändlers.

Ansonsten ist der Geltungsbereich im Nordwesten, Nordosten und Südosten von intensiv genutzten Ackerflächen umgeben.

Der Geltungsbereich befindet sich in der Gemarkung Harsleben, Flur 15 und belegt einen Teil des Flurstücks 29/2. Er hat eine Größe von ca. 10.708 m² (ca. 1,1 ha).

Naturraum (nach Landschaftssteckbriefen des BfN¹)

Naturräumlich ist das Gebiet der Gemeinde Harsleben Teil der zum Norddeutschen Tiefland gehörigen Harzrandmulde. Es handelt sich vom Landschaftstyp her um eine ackergeprägte, offene Kulturlandschaft mit geringer naturschutzfachlicher Bedeutung.

Unter der Harzrandmulde versteht man eine von Sätteln (Harly-Berg, Fallstein, Huy) umrahmte Schichtrippenlandschaft, die sich mit Höhenlagen zwischen 87 und 350 m ü. NN unmittelbar an den Harz anschließt. Langgestreckte Felszüge und mauerartige, vegetationslose Felswände wechseln sich mit sanft geschwungenen Ackermulden und Waldinseln ab, wobei die Waldinseln als eigene Landschaft ausgegrenzt wurden.

Die Landschaft wird überwiegend ackerbaulich genutzt. Daneben spielt auch die immer mehr zunehmende Erholungsnutzung eine wichtige Rolle.

Geschützte Bereiche konzentrieren sich auf den Süden als Natur- und Landschaftsschutzgebiete. Auch im Norden findet man mit den weit verbreiteten Trockenrasen- und Heidestandorten naturschutzfachlich wertvolle Bereiche.

¹ <https://www.bfn.de/themen/biotop-und-landschaftsschutz/schutzwuerdige-landschaften/landschaftssteckbriefe.html>

1.1.3 Inhalt der Planung

Vorhaben und Erschließung (§ 9 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 12 Abs. 3a BauGB)

Innerhalb des Geltungsbereiches sind zulässig

- Stellflächen für Wohnmobile zu Ausstellungs- und Verkaufszwecken.

Es werden die bestehenden und befestigten Stellflächen zeichnerisch festgesetzt und damit gesichert.

Weiterhin sind die zu den genannten Nutzungen zugehörigen und ihnen dienenden Nebenanlagen insbesondere Zufahrten zulässig.

Das Plangebiet schließt unmittelbar an die öffentliche Straße „Am Galgenberg“ an. Die verkehrliche Erschließung erfolgt von dort.

Die Trinkwasserver- und die Schmutzwasserentsorgung erfolgt über die in den öffentlichen Straßenräumen vorhandenen zentralen Netze.

Im angrenzenden öffentlichen Straßenraum befinden sich weitere zentrale Versorgungsnetze: Niederschlagswasserkanal, Erdgas, Elektroenergie und Telekommunikation.

Da im vorliegenden vorhabenbezogenen B-Plan auf sonstige Weise die vorgenannten baulichen Nutzungen geregelt werden, wird gem. § 12 (3a) BauGB unter Anwendung des § 9 (2) BauGB festgesetzt, dass im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

Änderungen des Durchführungsvertrags oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrags sind zulässig.

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

An den Rändern des Geltungsbereiches werden private Grünflächen festgesetzt. Diese bilden Übergänge zur Landschaft i.S. einer Ortsrandeingrünung aus.

Flächen / Maßnahmen zum Schutz des Bodens und der Natur (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Reduzierung von Versiegelungen

Für die festgesetzten Stellflächen und die private Verkehrsfläche sind ausschließlich dauerhaft wasser- und gasdurchlässige Befestigungen zulässig (z.B. mit Rasensteinen, Schotterrasen oder Pflaster mit mehr als 30 % Fugenanteil).

Dies dient u.a. der Sicherstellung der problemlosen Versickerung des Niederschlagswassers.

Ausgleichsmaßnahmen

Die notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Kap. 2.4 dargestellt.

Nachrichtliche Übernahmen

Archäologische Kulturdenkmale (gem. § 2 DSchG ST i.V.m. § 9 Abs. 6 BauGB)

Gem. wirksamen Flächennutzungsplan wird die Südwestecke des Plangebietes von einem Bodendenkmal bzw. Archäologischen Kulturdenkmal berührt. Dessen Abgrenzung und nachstehende Vorgaben zum Umgang damit werden nachrichtlich übernommen.

Vor jeglichen Erdarbeiten müssen daher archäologische Ausgrabungen zur Dokumentation der archäologischen Denkmalsubstanz und zur Fundbergung stattfinden.

Art, Dauer und Umfang der Dokumentation sind im Vorfeld der Maßnahme mit dem LDA verbindlich abzustimmen.

Der Bauherr hat sich rechtzeitig - mindestens jedoch 8 Wochen vor Baubeginn - mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (LDA), Richard-Wagner-Str. 9, 06114 Halle (Saale) in Verbindung zu setzen.

Aus Gründen der Planungssicherheit wird empfohlen, vorab eine archäologische Baugrunduntersuchung durchzuführen. Aufgrund von deren Ergebnissen können Aussagen zum weiteren Aufwand gemacht werden.

Ein Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung ist bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen.

Unterirdische Versorgungsleitungen und Vorgaben zum Leitungsschutz (gem. § 9 (6) BauGB i.V.m. Angaben Leitungsträger)

Folgende Leitungstrassen der nachstehenden Leitungsträger sind im Plangebiet vorhanden: Avacon Netz GmbH:

- Mittelspannungsleitung (MS-Leitung) außerhalb der nordwestlichen Plangebietsgrenze mit Teilen des Leitungsschutzstreifens innerhalb des Plangebietes,

Der Verlauf der vorgenannten MS-Leitung und des zugehörigen Leitungsschutzstreifens wird nachrichtlich werden gem. der mit der Stellungnahmen der Avacon vom 12.10.2023 übersandten Planunterlagen übernommen.

Zur Gewährleistung des Leitungsschutzes werden bezogen auf den Leitungsschutzstreifen entsprechende Vorgaben des Versorgungsträgers übernommen. Insbesondere ist Folgendes zu beachten:

- Es dürfen keine Handlungen vorgenommen werden, die den Bestand der vorhandenen Versorgungsleitungen und zugehörigen Anlagen gefährden können.
- Vor jeglichen Erdarbeiten sind schriftliche Zustimmungen der zuständigen Versorgungsträger einzuholen (Schachtgenehmigungen).
- Die Bebauung (insbesondere Gründungen jeglicher Art, z.B. für Einfriedungen), die Befahrung mit Baufahrzeugen, das Lagern schwer zu transportierender Materialien und die Pflanzung von Gehölzen sind nur mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Versorgungsträger zulässig.

- Über die Ausführung jeder Baumaßnahme sind die zuständigen Versorgungsträger spätestens 10 Werkzeuge vor Beginn schriftlich (per Post, Fax oder per Email) unter Angabe von Art, Ort und voraussichtlicher Bauzeit zu informieren. Baubeginn und auch Bauende sind rechtzeitig anzuzeigen.
- Bauarbeiten jeglicher Art dürfen nur unter Einhaltung der vom zuständigen Versorgungsträger beauftragten Sicherungsmaßnahmen bzw. nur bei Anwesenheit eines Beauftragten des zuständigen Versorgungsträgers begonnen oder durchgeführt werden.
- Bauarbeiten jeglicher Art dürfen nur unter fachkundiger Aufsicht durchgeführt werden.
- Alle Auflagen der zuständigen Versorgungsträger, die zur Sicherung ihrer Anlagen dem Ausführenden gemacht haben, müssen eingehalten werden.

Städtebauliche Kennwerte

Stellfläche für Wohnmobile (Ausstellungs- u. Verkaufszwecke)	ca.	8.565 m ²	=	78,4%
Zufahrt	ca.	1.175 m ²	=	11,4%
Private Grünflächen	ca.	968 m ²	=	10,2%
<hr/>				
Plangebiet gesamt	ca.	10.708 m ²	=	100%
<hr/>				

1.2 Untersuchungsrahmen und -methoden zur Umweltprüfung

1.2.1 Rechtlicher Rahmen und Anforderungen

Bei Aufstellung der Bauleitplanung sind die unter § 1 (6) Nr.7 BauGB aufgeführten Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Hinzu kommen die in § 1a BauGB aufgeführten ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz.

Zur Bewahrung dieser unter § 1 (6) Nr.7 und § 1a BauGB aufgeführten Belange ist gemäß § 2 (4) BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Dabei bezieht sich die Umweltprüfung auf alles „[...], was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen [...]“.

Der unter den vorgenannten Gesichtspunkten für die Umweltprüfung bzw. für die Abwägung erforderliche Umfang und Detaillierungsgrad zur Ermittlung der Belange für die Umweltprüfung bzw. Abwägung wird durch die den Bebauungsplan aufstellende Gemeinde festgelegt.

Aufgabe ist es, die Auswirkungen der Planung zu bewerten und Hinweise zu Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen zu geben

Ggf. kann es notwendig werden, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf einer externen Maßnahmenfläche umgesetzt werden müssen. Diese Fläche wird ebenfalls im Entwurf mit den zugehörigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgesetzt.

1.2.2 Untersuchungsraum

Der Betrachtungsraum für die Beurteilung der Umweltauswirkungen orientiert sich an der Art und Intensität der Wirkfaktoren sowie an den betroffenen Raumeinheiten der Schutzgüter.



Abbildung 1: Vorläufiger Untersuchungsraum

Der zunächst berücksichtigte Untersuchungsraum beinhaltet den Geltungsbereich zuzüglich eines etwa 10 m breiten Pufferstreifens (vgl. Abbildung 1).

Innerhalb der Grenze des Geltungsbereiches erfolgt eine Darstellung der Biotop- und Nutzungstypen.

1.3 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Planungen und ihre Berücksichtigung

(entsprechend BauGB Anlage 1 Nr. 1 b), nach Begründung zum B-Plan Ziehe, Stand November 2023)

1.3.1 Überblick

Neben den in Kap. 1.2.1 aufgeführten Rahmenbedingungen für die Umweltprüfung sind weitere gesetzliche Vorgaben einzuhalten sowie für den Planungsraum formulierte Ziele zu berücksichtigen. Nachfolgend wird ein Überblick zu den einschlägigen Fachgesetzen sowie den vorliegenden Fachplänen und Gutachten gegeben:

Fachgesetze und Richtlinien

- Baugesetzbuch (BauGB);
- Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG);
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG);
- Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA);
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG);
- Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA);
- TA Lärm – Technische Anleitung Lärm

Raumordnung

- Landesentwicklungsplan für das Land Sachsen-Anhalt (LEP LSA 2010);
- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz (REPHarz 2009);
- Landschaftsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt (LP LSA 1994);
- Landschaftsgliederung Sachsen-Anhalts (Fortschreibung des LP LSA 2001)
- Landschaftsrahmenplan des Landkreis Halberstadt (LRP LK HBS 1997);
- Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Vorharz

1.3.2 Fachgesetzliche Vorgaben

Tabelle 1: Umweltrelevante Zielvorgaben der übergeordneten Fachgesetze

Schutzgut	Quelle	Zielvorgaben
Tiere und Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	<p>§ 37 Aufgaben des Artenschutzes:</p> <p>(1) Die Vorschriften dieses Kapitels sowie § 6 (3) dienen dem Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten. Der Artenschutz umfasst:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Schutz der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen und die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen, 2. den Schutz der Lebensstätten und Biotop der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten sowie 3. die Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wild lebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets. <p>(2) § 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten</p> <p>Die Betrachtung des besonderen Artenschutzes dient der Überprüfung der Tötungs-, Störungs- und Schädigungstatbestände der im Wirkraum vorkommenden Arten gemäß FFH-Richtlinie Anhang IV und den europäischen Vogelarten.</p>
	Landesnaturschutzgesetz Sachsen- Anhalt (NatSchG LSA)	<p>§47 Aufgaben des Artenschutzes allgemeine Vorschriften:</p> <p>(1) Die Vorschriften dieses Abschnitts dienen dem Schutz und der Pflege der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Vielfalt. Der Artenschutz umfasst</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Schutz der Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen, 2. den Schutz, die Pflege, die Entwicklung und die Wiederherstellung der Biotop der wild lebender Tier- und Pflanzenarten sowie die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen, 3. die Ansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wild lebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets.
Boden	Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), inkl. Verordnungen	<p>Die Ziele des BBodSchG umfassen den langfristigen Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • natürliche Funktionen: <ul style="list-style-type: none"> - Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere & Pflanzen, - Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- & Nährstoffkreisläufen, - Ausgleichsmedium für stoffl. Einwirkungen (Grundwasserschutz), • Archiv für Natur- & Kulturgeschichte, • Nutzfunktion: <ul style="list-style-type: none"> - Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, <p>Den Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, Vorsorgeregulungen gegen Entstehen schäd. Bodenveränderungen, Die Förderung der Sanierung schäd. Bodenveränderungen & Altlasten.</p>
	Baugesetzbuch (BauGB)	<p>Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch die Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden.</p>

Schutzgut	Quelle	Zielvorgaben
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und des Lebensraumes für Pflanzen & Tiere und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökolog. Funktionen. Grundwasser Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes sind zu vermeiden und eine verantwortungsvolle Benutzung des Schutzgutes wird gefordert. Veränderungen des Grundwasserkörpers durch Aufstauungen, Absenkungen oder Schadstoffeinträge sind insbesondere in Wasserschutzgebieten zu vermeiden.
	Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), inkl. Verordnungen	Ziel des BBodSchG ist u.a. der langfristige Schutz des Bodens hinsichtl. seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- & Nährstoffkreisläufen, - Ausgleichsmedium für stoffl. Einwirkungen (Grundwasserschutz).
Luft	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), inkl. Verordnungen	<p>Gem . § 1 BImSchG ist es Zweck des Gesetzes:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. • Soweit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, dient das Gesetz auch <ul style="list-style-type: none"> - der integrierten Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen, sowie - dem Schutz und der Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden.
	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft)	<p>Anwendungsbereich:</p> <p>Diese Technische Anleitung dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.</p>
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Schutz, Pflege und Entwicklung und ggfs. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen, auch in der Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich, zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
Mensch	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)	<p>Gem . § 1 BImSchG ist es Zweck des Gesetzes:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Menschen, Tiere & Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- & sonstige Sachgüter vor schädli. Umwelteinwirkungen zu schützen & dem Entstehen schädli. Umwelteinwirkungen vorzubeugen. • Soweit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, dient das Gesetz auch <ul style="list-style-type: none"> - der integrierten Vermeidung & Verminderung schädli. Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser & Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen, sowie - dem Schutz & der Vorsorge gegen Gefahren, erhebl. Nachteile & erhebl. Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden.

Schutzgut	Quelle	Zielvorgaben
	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)	<p>Anwendungsbereich:</p> <p>Diese Technische Anleitung dient dem Schutz der Allgemeinheit & der Nachbarschaft vor schädli. Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädli. Umwelteinwirkungen durch Geräusche. Sie gilt für Anlagen, die als genehmigungsbedürftige oder nicht genehmigungsbedürftige Anlagen den Anforderungen des Zweiten Teils des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) unterliegen.</p>
	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft)	<p>Anwendungsbereich:</p> <p>Diese TA dient dem Schutz der Allgemeinheit & der Nachbarschaft vor schädli. Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen & der Vorsorge gegen schädli. Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insges. zu erreichen.</p>
Kultur- u. Sachgüter	Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA)	<p>§ 1 Grundsätze</p> <p>(1) Es ist die Aufgabe von Denkmalschutz & Denkmalpflege, die Kulturdenkmale als Quellen & Zeugnisse menschl. Geschichte & prägende Bestandteile der Kulturlandschaft nach den Bestimmungen des Gesetzes zu schützen, zu erhalten, zu pflegen & wiss. zu erforschen. Der Schutz erstreckt sich auf die gesamte Substanz eines Kulturdenkmals einschließlich seiner Umgebung, soweit diese für die Erhaltung, Wirkung, Erschließung & die wiss. Forschung von Bedeutung ist</p>

1.3.3 Umweltschutzziele der Raumordnung

1.3.3.1 Ziele und Grundsätze der Landesplanung (LEP 2010)

Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Stellfläche Wohnmobile“ (Entwurfstand November 2023) setzt sich intensiv mit den Zielen und Grundsätzen der Landesplanung auseinander. Die Ergebnisse werden nachfolgend überwiegend zusammenfassend aufgeführt:

Landes- und regionalplanerische Vorgaben

Das Gesetz über den Landesentwicklungsplan des LSA (LEP-LSA) vom 12.03.2011 und der aus dem Landesentwicklungsplan entwickelte Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz (REPHarz) in der Fassung vom 09.03.2012 geben die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und der Regionalplanung vor.

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für das Land Sachsen-Anhalt sind im Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP2010) festgelegt.

Laut der Überleitungsvorschrift in § 2 der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Für das Plangebiet ist der Regionale Entwicklungsplan Harz (REPHarz) maßgebend auf der Ebene der Regionalplanung.

Im LEP2010 wurden für die zu betrachtenden Teilbereiche folgende Festlegungen getroffen:

Zentralörtliche Gliederung (Kap. 2 - Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur, Pkt. 2.1 LEP2010)

Nach den Festlegungen des LEP2010, Ziff. 2.1, Ziel Z 25 sind die Zentralen Orte so zu entwickeln, dass sie ihre überörtlichen Versorgungsaufgaben für ihren Verflechtungsbereich erfüllen können. In den übrigen Orten ist die städtebauliche Entwicklung auf die Eigenentwicklung auszurichten (LEP2010, Ziff. 2.1, Z 26). Für eine eigenverantwortliche Aufgabenwahrnehmung ist es jeder Gemeinde im Rahmen ihrer Eigenentwicklung zu ermöglichen, die gewachsenen Strukturen zu erhalten und angemessen, bezogen auf die örtlichen Bedürfnisse unter Berücksichtigung der demographischen Entwicklung, weiterzuentwickeln.

Die Gemeinde Harsleben hat keine zentralörtliche Funktion. Das Plangebiet gehört zum Gemeindegebiet von Harsleben und stellt einen erfolgreichen gewerblichen Altstandort dar. Die Nutzung wird nicht ausgeweitet. Es werden keine baulich unbelasteten Flächen – insbesondere keine Wald- und Ackerflächen - in Anspruch genommen, somit der Zersiedelung der Landschaft entgegengewirkt und dem Gebot des sparsamen Umganges mit Grund und Boden entsprochen.

Aus der planungsrechtlichen Sicherung dieses bestehenden Gewerbebetriebes auf einer relativ kleinen Fläche von ca. 1,1 ha ist somit kein Konflikt mit den Grundsätzen und Zielen zur Zentralörtlichen Gliederung zu erwarten.

Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstruktur (Kap. 4 LEP2010)

Neben der zeichnerischen Ausweisung von Siedlungs- und Verkehrsflächen werden im LEP2010 grundsätzlich Vorrang- und Vorbehaltsgebiete als Ziele und Grundsätze zur Entwicklung des Freiraums festgelegt.

Vorranggebiete sind für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen in diesen Gebieten sind ausgeschlossen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. In Vorbehaltsgebieten ist den bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen.

Auf die für die vorliegende Planung bedeutsamen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete des LEP2010 wird im Folgenden eingegangen.

Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung Nr. 4 „Harz“ (Pkt. 4.2.5. LEP2010)

Das Plangebiet liegt innerhalb des Vorbehaltsgebietes Tourismus und Erholung Nr. 4 „Harz“. Gem. Ziel Z 144 sind die Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung aufgrund landschaftlicher und naturräumlicher Potenziale sowie der Entwicklung und/oder des Bestandes an touristischen und kulturellen Einrichtungen besonders geeignet für Tourismus und die Erholung. Diese Gebiete sind zu wirtschaftlich tragfähigen Tourismus- und Erholungsgebieten zu entwickeln.

Die Belange des Tourismus werden durch die bestehende gewerbliche Nutzung nicht beeinträchtigt, da eine explizit touristische Nutzung im Plangebiet weder besteht, noch aufgrund der Vorprägung des Plangebietes und seiner Umgebung als gewerblicher Altstandort für sinnvoll erachtet wird.

Mittelbar trägt der bestehende Betrieb als Händler für Wohnmobile zur Förderung der Belange des Tourismus auch in der Harz- und Vorharzregion bei.

Aus den genannten Gründen ist kein Konflikt der Planung mit den Grundsätzen und Zielen des Vorbehaltsgebietes Tourismus und Erholung Nr. 4 „Harz“ auszumachen.

Weitere, für das Plangebiet relevante Aussagen werden im LEP 2010 nicht getroffen.

1.3.3.2 Ziele und Grundsätze der Regionalplanung (REPHarz 2009)

Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Stellfläche Wohnmobile“ (Entwurfstand November 2023) setzt sich intensiv mit den Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung auseinander. Die Ergebnisse werden nachfolgend zusammenfassend aufgeführt.

Allgemeine Grundsätze der Raumordnung (Pkt. 3 REPHarz):

Die dezentrale Siedlungsstruktur in der Planungsregion mit ihrer Vielzahl leistungsfähiger Zentren ist gem. Grundsatz G 2-1 zu erhalten. Die Siedlungstätigkeit ist räumlich zu konzentrieren und auf ein System leistungsfähiger zentraler Orte auszurichten. Gemäß Grundsatz G 2-2 ist eine weitere Zersiedlung der Landschaft zu vermeiden.

Die Festlegungen zielen vor allem auf die Siedlungskonzentration und den damit verbundenen Freiraumschutz ab.

Es wird durch die Planung ausschließlich der Bereich belegt, der bereits als Betriebsgelände genutzt wird. Baulich ungenutzte Flächen, insbesondere Wald- oder Ackerflächen, werden nicht überplant. So wird der Zersiedelung der Landschaft entgegengewirkt, dem gebotenen sparsamen Umgang mit Grund und Boden entsprochen und den diesbezüglichen Vorgaben der Regionalplanung gefolgt.

Sachlicher Teilplan „Zentralörtliche Gliederung“ (Teilfortschreibung des REP Harz):

Das Gebiet der Stadt Halberstadt als Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums liegt in unmittelbarer Nähe des Plangebietes. Das nächstgelegene Grundzentrum in Teilung ist die Stadt Wegeleben in ca. 9 km Entfernung.

Die Gemeinde Harsleben hat keine zentralörtliche Funktion. Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich.

Aus der Sicherung der bestehenden gewerblichen Nutzung auf dem vorhandenen Betriebsgelände ist kein Konflikt mit den Grundsätzen und Zielen zur Zentralörtlichen Gliederung zu erwarten, da eine Ausweitung von Bauflächen nicht begründet und damit dem Gebot der Beschränkung auf die Eigenentwicklung gefolgt wird.

Vorbehaltsgebiete (Pkt. 4.5 REPHarz)

Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft (Pkt. 4.5.4 REPHarz)

Das Plangebiet liegt innerhalb des Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft „Nördliches Harzvorland“, wurde und wird jedoch nicht landwirtschaftlich genutzt.

Gem. Ziel Z1 zu Pkt. 4.5.4 REPHarz ist den ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft den Belangen der Landwirtschaft als wesentlicher Wirtschaftsfaktor, Nahrungsproduzent und Erhalter der Kulturlandschaft bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen.

Im Geltungsbereich sind weder Ackerflächen vorhanden, noch wird eine landwirtschaftliche Nutzung ausgeübt. Das Plangebiet stellt das Betriebsgelände eines bestehenden Unternehmens an einem erfolgreichen gewerblichen Altstandort dar. Da eine landwirtschaftliche Nutzung weder besteht, noch künftig aufgrund der ausgeübten Nutzung sinnvoll möglich ist, werden die Belange des Vorbehaltsgebiets für Landwirtschaft „Nördliches Harzvorland“ durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Weitere konkrete Vorgaben für das Planungsgebiet werden seitens der Regionalplanung nicht getroffen.

Fazit

Wie ausgeführt, ist davon auszugehen, dass der vorliegende Bebauungsplan mit den landes- und regionalplanerischen Zielvorgaben in Einklang zu bringen ist. Die Planung folgt somit gem. § 1 Abs. 4 BauGB den Vorgaben der Raumordnung.

1.3.3.3 Flächennutzungsplan

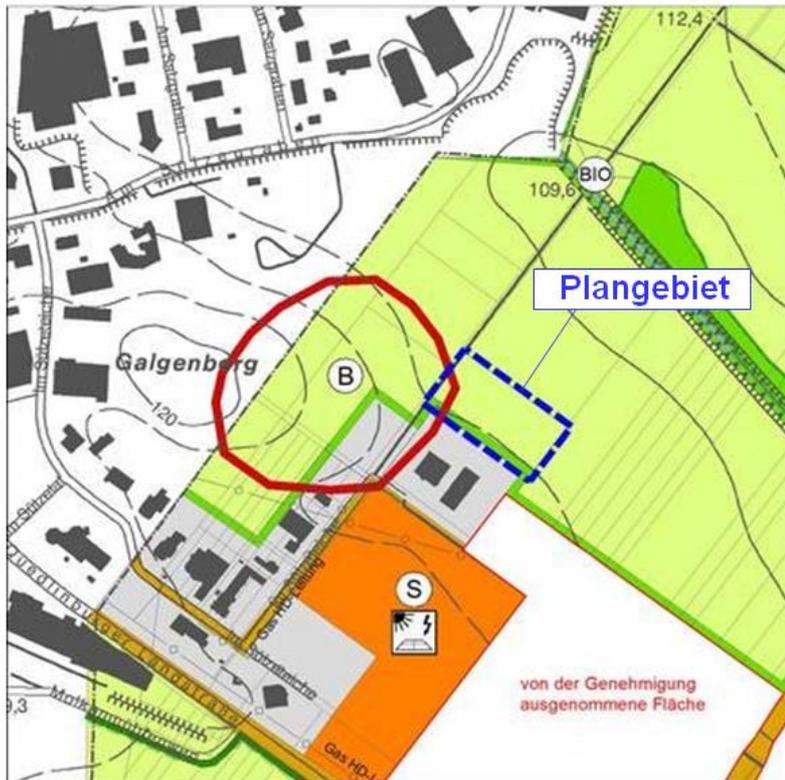


Abbildung 2: Ausschnitt wirksamer FNP VBG Vorharz, Teilplan 4 – Harsleben

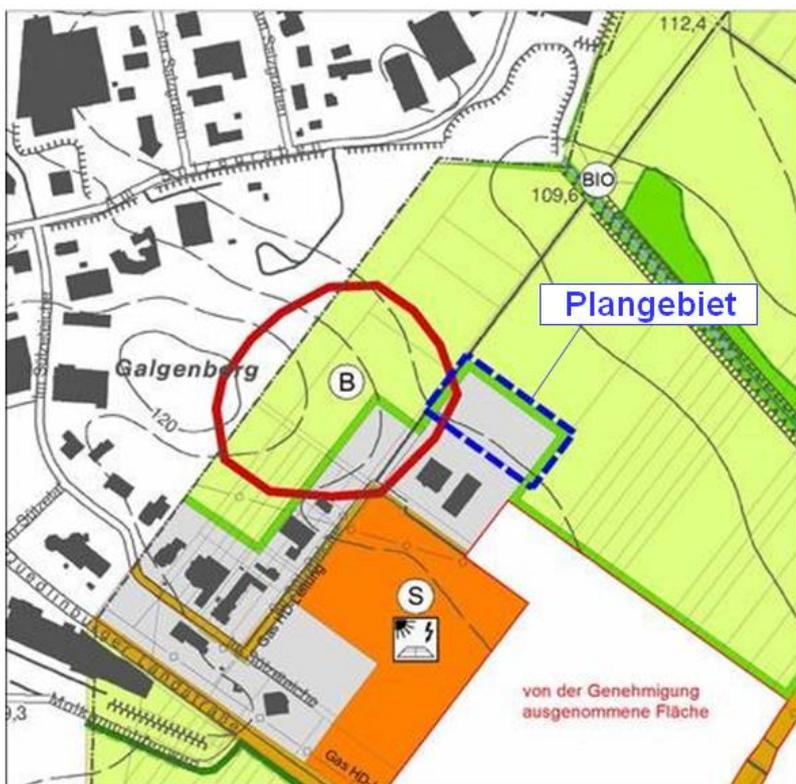


Abbildung 3: Ausschnitt FNP VBG Vorharz, Teilplan 4 – 12. Änderung

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Sicherung des bestehenden Gewerbestandortes zu schaffen, wird der vorliegende vbB-Plan „Stellfläche Wohnmobile“, Harsleben aufgestellt. Entsprechend soll eine gewerbliche Ausstellungsfläche für Wohnmobile festgesetzt werden.

Der wirksame FNP stellt für den Geltungsbereich eine Fläche für die Landwirtschaft und einen Grünstreifen als Ortsrandeingrünung dar.

Gem. § 8 (2) BauGB sind die Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (Entwicklungsgebot). Um dem Entwicklungsgebot Rechnung zu tragen, erfolgt die Aufstellung der 12. Änderung des FNP VBG Vorharz im Parallelverfahren (§ 8 (3) BauGB). Hier soll eine gewerbliche Baufläche dargestellt werden, an deren Rändern der Grünstreifen der Ortsrandeingrünung verläuft.

Damit wird dem Entwicklungsgebot entsprochen.

Alle sonstigen Darstellungen bleiben erhalten. Insbesondere wird die im FNP dargestellte Abgrenzung eines Bodendenkmals (Archäologisches Kulturdenkmal) nachrichtlich in die Planzeichnung des vbB-Planes „Stellfläche Wohnmobile“ Harsleben übernommen – mit zugehörigen Vorgaben zum Umgang damit.

1.3.4 Fachplanungen Natur- und Landschaftsschutz

1.3.4.1 Landschaftsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt

Gemäß Landschaftsprogramm befindet sich das Plangebiet im Naturraum „Nördliches Harzvorland“. Dieses ist durch waldarme, überwiegend landwirtschaftlich geprägte Offenlandschaft der Bergrücken-, Platten- und Flachhügelgebiete mit den Stadtlandschaften Halberstadt, Quedlinburg und Wernigerode geprägt.

Entsprechend dem Leitbild sollen die ackerbaulich genutzten verebneten Landschaftsteile eine strukturelle Bereicherung durch die Anlage von Flurgehölzen erfahren. Diese Gehölze tragen neben der Schaffung von Lebensräumen zur Einschränkung der Winderosion bei.

1.3.4.2 Landschaftsrahmenplan LK Halberstadt

Im Landschaftsrahmenplan des ehem. Landkreises Halberstadt (BÜRO FÜR UMWELTPLANUNG 2006) wird das Plangebiet der Landschaftseinheit 52.6.3 Plattenregion des Nördlichen Harzvorlandes zugeordnet. Entsprechend der Karte Biotop- und Nutzungstypen wird das Plangebiet als Acker dargestellt. In der Sachgebietskarte „Bewertung der Biotop- und Nutzungstypen“ wird das Plangebiet den „Bereiche mit wichtiger Lebensraumfunktion, hoher bis sehr hoher Entwicklungsbedarf (Offenlandbereich)“ zugeordnet.

Als Leitbild (Zielkonzept) besitzen folgende Aspekte eine Relevanz für das Vorhaben:

- Verbesserung des Strukturgüteinventars im Agrarraum (Gestaltung der Feldflur, Anbaumethoden, Bodenschutz) nach Leitlinien für ordnungsgemäße Landwirtschaft

Diesen Zielen steht die Planung grundsätzlich entgegen. Jedoch ist zu berücksichtigen, dass der Landschaftsrahmenplan den Zustand von vor 2006 widerspiegelt. Strukturell hat sich das Plangebiet seitdem einschneidend verändert.

2 Umweltauswirkungen – Beschreibung und Bewertung

(entsprechend BauGB Anlage 1 (zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c))

Nachfolgend werden der Umweltzustand sowie ggf. besondere Umweltmerkmale im unveränderten Zustand **als Basisszenario** dargestellt. Die Darstellung erfolgt schutzgutbezogen, um die spezifische Empfindlichkeit gegenüber der Planung herauszustellen und Hinweise auf ihre Berücksichtigung im Zuge der planerischen Überlegungen zu geben.

Die Beurteilung der zu erwartenden Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ.

Essentiell ist die deutliche Herausstellung erheblicher Beeinträchtigungen um darauf aufbauend entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie zum Ausgleich unvermeidbarer Beeinträchtigungen zu entwickeln.

Im Ergebnis erfolgt eine **Prognose** zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.

Als entscheidungsrelevante Beeinträchtigungen für die Schutzgüter werden bau-, anlagen- und nutzungs- oder betriebsbedingte Auswirkungen der Planung unterschieden.

Die Auswirkungen werden infolge von Nutzung natürlicher Ressourcen, Emissionen, Abfällen und Risiken bewertet, soweit diesen ein erkennbar **planungsrelevantes Gewicht** zukommt.

Baubedingte Wirkfaktoren/ -reize

Vorübergehende, nach Abschluss der Bauarbeiten meist zu behebende Beeinträchtigungen. Wirkreize sind oft temporär aufgrund der Art des Vorhabens. Für das Planvorhaben könnten sich folgende baubedingte Wirkfaktoren auftreten:

- temporäre Flächeninanspruchnahme im Bereich der Zufahrten, der Lagerflächen und des Baufeldes sowie durch Baustelleneinrichtungen;
- temporäre Lärm- und Schadstoffemissionen, Abgase, Erschütterungen;
- temporäre Beeinträchtigung des Verkehrs durch erhöhtes Verkehrsaufkommen aufgrund von Bau und Materialtransporte.

Der Wirkraum beschränkt sich hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme auf die unmittelbar betroffenen Biotop- und Nutzungstypen im Geltungsbereich des B-Planes. Für die Berücksichtigung von Emissionsbelastungen (z.B. Lärm, Abgase) werden die angrenzenden Bereiche (ca. 50 m) in den Wirkraum integriert.

Anlagen- bzw. planbedingte Wirkfaktoren/ -reize

I.d.R. dauerhafte Wirkfaktoren mit Einfluss auf die nähere und weitere Umgebung des Vorhabens (Beeinträchtigung/Verlust von Lebensräumen, Sichtbeziehungen, optische

Fernwirkung). Die Faktoren ergeben sich aus den Darstellungen und Festsetzungen im B-Plan.

- dauerhafte Umwandlung der aktuell vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen;
- Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung und Überbauung;
- Veränderung des Landschaftsbildes, optische Fernwirkung;

Betriebs- und nutzungsbedingte Wirkfaktoren

Durch den Betrieb von Anlagen können Wirkungen wie z.B. Schadstoff- und Geräuschemissionen entstehen.

Formeller Ausgangspunkt der Bewertung der Umweltauswirkungen ist die bisher geltende planungsrechtliche Situation.

Bisher bereits zulässige Handlungen und deren Umweltauswirkungen sind nicht Gegenstand der aktuellen Planung und der hierzu erforderlichen Umweltprüfung.

Die genannten Wirkfaktoren/-reize treten allerdings beim vorliegenden Vorhaben nur in geringem Maße auf, da es sich lediglich um bauplanungsrechtliche Sicherung des Status quo handelt.

2.1 Beschreibung des Umweltzustandes und der zu erwartenden Umweltauswirkungen

unter Berücksichtigung BauGB Anlage 1 Abs. 2b) Nr. aa) bis hh)

2.1.1 Schutzgebiete

2.1.1.1 Natura 2000

Das Plangebiet liegt außerhalb von Natura 2000-Gebieten.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Harslebener Berge und Steinholz nordwestlich Quedlinburg“ (FFH0084LSA) beginnt etwa 4,6 km des Plangebietes.

In einer Entfernung von knapp 6,8 km östlich des Plangebietes verläuft das FFH-Gebiet „Bode und Selke im Harzvorland“ (FFH0172LSA).

Die Grenze des nächstgelegenen Vogelschutz-Gebietes „Huy nördlich Halberstadt“ (SPA0005LSA) befindet sich etwa 8 km nordwestlich des Plangebiets.

Planbedingte Wirkungen sind bereits aufgrund der großen Entfernungen nicht zu erwarten.

2.1.1.2 Naturschutzgebiete

Das Naturschutzgebiet „Harslebener Berge und Steinholz“ (NSG0062) ist nahezu deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet „Harslebener Berge und Steinholz nordwestlich Quedlinburg“ und beginnt etwa 4,6 km südlich des Plangebietes.

Eine Beeinträchtigung der Schutzziele wird aufgrund der großen Entfernung sowie räumlichen Trennung durch verschiedene Landschaftsstrukturelemente nicht erwartet.

2.1.1.3 Landschaftsschutzgebiete

Das Plangebiet liegt mit geringstem Abstand ca. 350 m nordöstlich der Grenze des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Nördliches Harzvorland“ (LSG0032QLB). Das Plangebiet ist damit vollständig außerhalb des LSG gelegen. Die Verbote, Erlaubnisvorbehalte und sonstigen Regelungen der LSG-VO entfalten keine bindende Wirkung für das Plangebiet.

Eine erhebliche vorhabenbedingte Beeinträchtigung der Belange des LSG durch Hineinwirken aus dem Plangebiet ist nicht zu erwarten.

2.1.1.4 Wasserschutzgebiete

Das nächstgelegene Wasserschutzgebiet STWSG0162 „Halberstadt/Klus“ beginnt etwa 550 m Entfernung südwestlich des Plangebietes.

Planbedingte, indirekte Wirkungen sind nicht zu erwarten.

2.1.2 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Ist-Zustand

Das Schutzgut Mensch stellt primär auf Leben, Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen ab. Betrachtet werden hierfür die Gesundheit und das Wohlbefinden beeinflussende Umweltbedingungen, die Wohn- und Wohnumfeldqualität sowie die Erholungs- und Freizeitfunktion im siedlungsnahen Bereich.

Das Plangebiet befindet sich ca. 1 km nordöstlich der Ortslage Harsleben im Gewerbegebiet nahe der Grenze zur Stadt Halberstadt mit dem Gewerbegebiet Am Sülzegraben.

Im Geltungsbereich sind keine wesentlichen Schutzgutfunktionen wie Wohnen, Gesundheit und Erholung vorhanden.

Vorbelastungen

Derzeit bestehen für das Gebiet durch die entfernte Lage zu Siedlungsgebieten keine erheblichen Vorbelastungen für das Schutzgut Mensch.

Zu erwartende Umweltauswirkungen der Planung und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Baubedingte Wirkungen

Bei der Umsetzung der Planung sind keine baubedingten Wirkungen zu erwarten.

Anlagenbedingte Wirkungen

Bei der Umsetzung der Planung sind keine anlagenbedingten Wirkungen zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkungen

Bei der Umsetzung der Planung sind keine betriebsbedingten Wirkungen zu erwarten.

2.1.3 Schutzgut Fläche

Unter dem Schutzgut Fläche wird der Aspekt des flächensparenden Bauens betrachtet. Dabei steht der quantitative Flächenbegriff stärker im Vordergrund als der qualitative, der schwerpunktmäßig unter dem Schutzgut Boden zu beurteilen ist.

Ist-Zustand

Der Geltungsbereich des Plangebiets umfasst 10.708 m² (rd. 1,1 ha). Das Gebiet befindet sich auf einer gewerblich genutzten Fläche, die zum größten Teil durch geschotterte bekieste Stellplatzflächen und Verkehrsflächen gekennzeichnet ist.

Vorbelastungen

Eine schutzgutbezogene Vorbelastung des Plangebietes liegt durch die genannten Vornutzungen vor.

Zu erwartende Umweltauswirkungen und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Baubedingte Wirkungen

Schutzgutbezogen sind keine spezifisch baubedingten Wirkungen zu erwarten.

Anlagenbedingte Wirkungen

Bei der Umsetzung der Planung wird durch die Erweiterung einer vorhandenen Zufahrt eine zusätzliche Fläche von 45 m² teilversiegelt.

Betriebsbedingte Wirkungen

Bei der Umsetzung der Planung sind keine betriebsbedingten Wirkungen zu erwarten.

2.1.4 Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Tiere und Pflanzen sind biotische Bestandteile des Naturhaushaltes und damit ein wichtiges Schutzgut, über das die Leistungsfähigkeit eines Naturraumes zur Aufrechterhaltung, Steuerung oder auch zur Wiederherstellung von Lebensprozessen, der biologischen Diversität als auch die Stabilität von Ökosystemen definiert werden.

Untersuchungsraum

Für die Betrachtung des Schutzgutes Tiere und Pflanzen, mit biologischer Vielfalt umfasst der Untersuchungsraum den Geltungsbereich (Biotop- & Nutzungstypen) Innerhalb dieser Grenzen erfolgen die Darstellung der Biotop- und Nutzungstypen sowie die Potenzialabschätzung der Arten.

Biotop- und Nutzungstypen im IST-Zustand

Der Untersuchungsraum wurde anhand aktueller Luftbilder sowie Geländekartierungen ausgewertet.

Zur Feststellung des Ausgangszustandes des Plangebiets erfolgte am 26.11.23 eine Begehung des Standortes.

Die Darstellung der Biotop- und Nutzungstypen richtet sich nach den für Sachsen-Anhalt relevanten Richtlinien und Leitfäden:

- Kartieranleitung für Lebensraumtypen Sachsen-Anhalt – Teil Offenland – zur Kartierung der Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie (Stand 2010);
- Biotoptypenrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt RdErl. des MULE vom 15.02.2020 – 24.2-2247

Im Rahmen Biotop- und Nutzungstypenkartierung wurden verschiedene Biotopcodierungen vergeben (s. a. Abbildung 4).

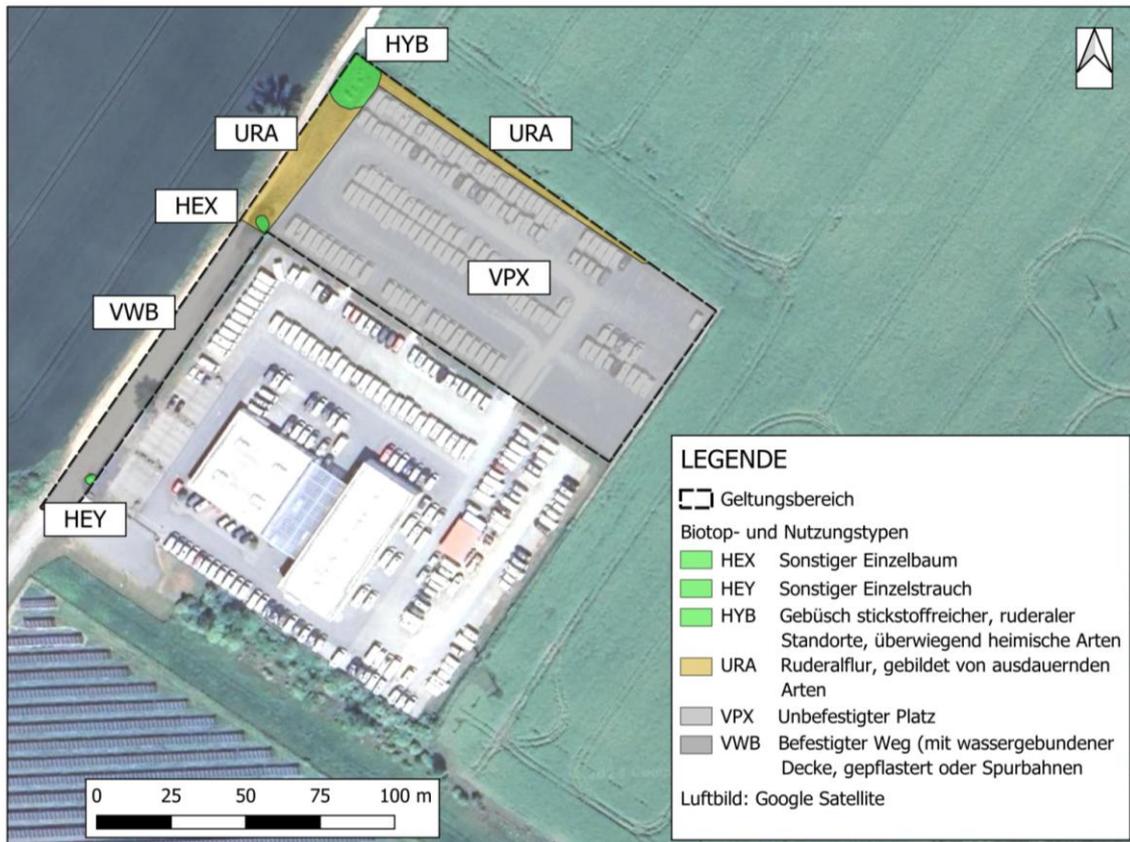


Abbildung 4: Biotop- und Nutzungstypen im Untersuchungsraum

Der Geltungsbereich hat eine Größe von 10.708 m² (ca.1,1 ha) und befindet sich am Rande der Gemarkung Harsleben mit Anbindung zum Gewerbegebiet Sülzetal in Halberstadt. Die Erschließungsstraße Am Galgenberg führt bis zum Standort und setzt sich dann als mit Betonplatten ausgebauter Feldweg in die landwirtschaftliche Fläche fort.

Das Plangebiet selbst ist eine Erweiterung des bereits länger vorhandenen Standortes des Wohnmobilhandels in nordöstlicher Richtung. Das Plangebiet ist umgeben von Ackerflächen, das nächste Landschaftselement ist der Sauteichsgraben mit gewässerbegleitender Bestockung und Feldgehölz in ca. 200 m Entfernung nordöstlich.

In westlicher Richtung erfolgt eine Arrondierung des vorhandenen Wohnmobilhandels bis an die verlängerte Erschließungsstraße am Galgenberg.

Dieser Bereich mit wassergebundener Decke wird in voller Breite mit dem vorhandenen Weg als Verkehrsraum genutzt(VWB) und nur am Wegebeginn durch einen mit Hochbord gesicherten Hartriegelstrauch(*Cornus sanguinea*) abgegrenzt(HEY).

In den Weg ragt von der derzeitigen Betriebsfläche ein schönes Exemplar einer Weichselkirsche (*Prunus mahaleb*) über den Zaun. Im weiteren Verlauf wird der Weg von einer Schranke abgesperrt, an der eine flächenhafte Erweiterung des Geltungsbereichs nach Osten beginnt. Dieser Bereich wird direkt an der Schranke von einer vielstämmigen (d ca.je 0,15m) Sal-Weide(*Salix caprea*) (HEX)dominiert und nachfolgend

erstreckt sich bis zum Beginn des zwischenzeitlich mit Betonfahrspur ausgebauten Feldweges ein ca.10 m breitem Ruderalstreifen mit Arten wie Rainfarn(Tanacetum vulgare), Beifuß(artemisia vulgaris), Sauerampfer(Rumex acetosa)(URA). Im nördlichen Bereich dieses Streifens haben sich bereits Gehölze wie Holunder(Sambucus nigra) und Hagebutte(Rosa canina) angesiedelt(HYB). Der dominierende Einzelbaum einer stark mit Misteln befallenen Pappel am Wegrand liegt bereits außerhalb des Geltungsbereichs.

Die gesamte sich östlich anschließende Hauptfläche des Geltungsbereichs stellt sich als geschotterte, bekieste Verkehrs- und Stellfläche dar(VPX).

Am nördlichen und östlichen Rand befinden sich entlang der Einzäunung wiederum Ruderalstreifen mit Rainfarn(Tanacetum vulgare), Beifuß(Artemisia vulgaris), Klette(Arctium lappa),Karde(Dipsacus fullunum) und beginnender Sukzession mit vereinzelt Holunder(Sambucus nigra), Hagebutte(Rosa canina), Brombeere(Rubus fruticosus)(URA). Im Anschluss an den Geltungsbereich grenzen landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen an.

Vorbelastung Biotope/ Pflanzen und Fauna

Als Vorbelastung sind für das Schutzgut Biotope und Pflanzen im Geltungsbereich die die Nutzung als Verkehrsfläche sowie im Umfeld die intensive landwirtschaftliche Flächennutzung zu werten. Die Biotop-und Habitatfunktionen sind stark eingeschränkt.

Zu erwartende Umweltauswirkungen auf Biotope und Pflanzenarten und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Baubedingte Wirkungen

Baubedingte Wirkungen bei Herstellung einer teilversiegelten Zufahrt werden als gering eingestuft.

Anlagenbedingte Wirkungen

Bei der Umsetzung der Planung wird durch die Erweiterung einer Zufahrt eine zusätzliche Fläche von 45 m² im Bereich der Weide nördlich der Schranke beansprucht. Die übrige Fläche der Zufahrt besteht schon jetzt aus geschotterter Verkehrsfläche. Der Verlust verlorengehender Biotop- und Nutzungstypen ist zu ermitteln und zu kompensieren.

Betriebsbedingte Wirkungen

Bei der Umsetzung der Planung sind keine betriebsbedingten Wirkungen zu erwarten

Zu erwartende Umweltauswirkungen auf Fauna und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Baubedingte Wirkungen

Durch die Entnahme von Gehölzstrukturen (Weidengehölz) können Störungen für brütende Vogelarten entstehen. Diese hat außerhalb der Brut- und Setzzeit vom 01.03. bis zum 30.09. eines Jahres zu erfolgen.

Anlagenbedingte Wirkungen

Bei der Umsetzung der Planung sind keine anlagenbedingten Wirkungen zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkungen

Bei der Umsetzung der Planung sind keine betriebsbedingten Wirkungen zu erwarten.

2.1.5 Artenschutzrechtliche Einschätzung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurde einer Potenzialabschätzung zum Vorkommen von planungsrelevanten Tierarten unterzogen.

Eine explizite Kartierung bzw. Erfassung relevanter Tierarten erfolgte nicht.

Dabei wurde besonders auf potentielle Habitatstrukturen für bewertungsrelevante Arten und Artengruppen abgestellt.

Die gewonnenen Erkenntnisse werden als ausreichend erachtet, eine artenschutzrechtliche Einschätzung zu geben und ggf. entsprechende Vermeidungsmaßnahmen abzuleiten.

Rechtliche Grundlagen

Eine Artenschutzprüfung soll das Ausmaß der Beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenarten (abgestellt auf Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie & europ. Vogelarten) durch eine konkrete Planungs- oder Baumaßnahme erfassen. Bei Beeinträchtigungen die zum Auslösen der Zugriffsverbote führen sind entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung bzw. zum Ausgleich zu treffen. In diesem Fall soll eine artenschutzrechtliche Ersteinschätzung gegeben werden.

Den rechtlichen Rahmen zur Zulassung eines Vorhabens bildet das Artenschutzrecht. Die Grundlage hierzu enthält das Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. Jg. 2009 Teil I Nr. 51), zuletzt durch Art. 1 d. G. vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362) geändert).

Zugriffsverbote gemäß § 44 (1) BNatSchG

Für die Ermittlung, ob vorhabenbedingte Beeinträchtigungen artenschutzrechtliche Verbote auslösen, sind ausschließlich die Zugriffsverbote gemäß § 44 (1) BNatSchG heranzuziehen.

Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, → **Tötungsverbot (Individuenbezogen)**

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, → **Störungsverbot (Populationsbezogen)**
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, → **Schädigungs- / Zerstörungsverbot**
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. → **Schädigungsverbot**

Gemäß § 44 BNatSchG sind folgende Arten zu betrachten:

Das BNatSchG §§ 44 definiert die Arten, für die die Verbote zu prüfen sind.

§ 44 Absatz 1 bezieht sich auf verschiedene Artengruppen, nämlich

In Nr. 1 auf **besonders** geschützte Tierarten,

In Nr. 2 auf **streng** geschützte Tierarten und europäische Vogelarten,

In Nr. 3 auf **besonders** geschützte Tierarten,

In Nr. 4 auf **besonders** geschützte Pflanzenarten.

§ 44 Absatz 5 Satz 2 stellt für die Verbote Nr. 1 und Nr. 3 den Bezug für die nach Anhang IVa streng geschützten Tierarten und zu den europäischen Vogelarten und den Arten einer Rechtsverordnung nach § 54 BNatSchG² her. In der Folge (Satz 3) werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für diese Arten rechtlich ermöglicht.

§ 44 Absatz 5 Satz 4 stellt den gleichen Bezug für die streng geschützten Pflanzenarten nach Anhang IVb der FFH-RL her.

§ 44 Absatz 5 Satz 5 schließt für die **besonders** geschützten Arten – außer den vorher in Satz 2 genannten – das Eintreten von Zugriffsverboten aus. **Somit verbleiben nur die streng geschützten Arten nach FFH-RL Anhang IVa und IVb und die wildlebenden europäischen Vogelarten zur Prüfung auf Zugriffsverbote relevant.**

Darüber hinaus führt § 44 Absatz 5 Satz 2 die Arten einer Prüfung auf Zugriffsverbote zu, die gemäß § 54 Absatz 1 Nummer 2 in einer Rechtsverordnung aufgeführt sind.

Es handelt sich dabei um Arten, die „in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist“ – die sogenannten „Verantwortungsarten“. Eine solche Rechtsverordnung existiert zurzeit noch nicht. Als Grundlage für die Auswahl der einzelartbezogen zu betrachtenden

² Derzeit gibt es noch keine Verordnung nach § 54 BNatSchG, die die sogenannten „Verantwortungsarten“ beinhaltet (vgl. BNatSchG § 54 (1) Nr. 2).

Arten ist die **Artenschutzliste Sachsen-Anhalt** entwickelt worden. Sie enthält die gesetzlich prüfrelevanten Arten (außer kommune Vogelarten), deren Verbreitungsgebiete in Sachsen-Anhalt liegen.

Potentialabschätzung/ Relevanzprüfung

Es erfolgte eine Begehung des Vorhabenbereiches am 26.11.23. Diese umfasste keine Arterhebungen.

Die Begehung sollte vielmehr dazu dienen, einen Überblick über das Plangebiet mit seinen Habitatrequisiten und -potentialen zu erhalten. Ziel war es nachfolgend eine Potentialabschätzung sowie Relevanzprüfung der bewertungsrelevanten Arten vornehmen zu können.

Tabelle 2: artenschutzrechtliche Einschätzung des Vorhabens nach Arten bzw. Artengruppen der Artenschutzliste Sachsen-Anhalt (2018b)

Arten-Prüfspektrum		Verbotstatbestände ³ gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt						Artenschutzmaßnahmen	Begründung
Arten- gruppe (AG)	Arten/ Artengruppen/ ökolog. Gilden	TV		SV		StV			
		ja	nein	ja	nein	ja	nein		
Säugetiere	Artengruppe (AG) Fledermäuse		X		X		X		Der Vorhabenbereich umfasst keine artspezifischen Habitatpotenziale. Der Eintritt von Verbotstatbeständen kann ausgeschlossen werden.
	Fischotter [<i>Lutra lutra</i>] / Biber [<i>Castor fiber</i>]		X		X		X	-	Der Standort umfasst keine artspezifischen Habitatpotenziale. Der Eintritt von Verbotstatbeständen kann ausgeschlossen werden.
	Wildkatze [<i>Felis silvestris</i>]		X		X		X	-	
	Luchs [<i>Lynx lynx</i>]		X		X		X	-	
	Wolf [<i>Canis lupus</i>]		X		X		X	-	
	Haselmaus [<i>Muscardinus avellanarius</i>]		X		X		X	-	
	Feldhamster [<i>Cricetus cricetus</i>]		X		X		X	-	
Vögel	AG Bodenbrüter:		X		X		X	-	Der Standort umfasst keine artspezifischen Habitatpotenziale für Bodenbrüter. Der Eintritt von Verbotstatbeständen kann ausgeschlossen werden.
	Gehölz-/Freibrüter		X		X		X	Vasb 1	Der Standort umfasst artspezifische Habitatpotenziale für Gehölz/Freibrüter. (Weide) Durch Bauzeitenregelung kann eine mögliche vorhabenbezogene Betroffenheit ausgeschlossen werden
	<u>Höhlen-/Nischenbrüter</u>		X		X		X	-	Der Standort umfasst keine artspezifischen Habitatpotenziale. Der Eintritt von Verbotstatbeständen kann ausgeschlossen werden.

³ TV: Tötungsverbot; SV: Schädigungsverbot; StV: Störungsverbot

2 Umweltauswirkungen – Beschreibung und Bewertung

Arten-Prüfspektrum		Verbotstatbestände ³ gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt						Artenschutzmaßnahmen	Begründung
Arten- gruppe (AG)	Arten/ Artengrup- pen/ ökolog. Gil- den	TV		SV		StV			
		ja	nein	ja	nein	ja	nein		
	Rotmilan [<i>Milvus milvus</i>]		X		X		X	-	Es wurden keine Horststandorte fest- gestellt. Der Eintritt von Verbotstatbeständen kann ausgeschlossen werden.
Kriech- tiere	Zauneidechse [<i>Lacerta agilis</i>] Schlingnatter [<i>Coronella austriaca</i>]		X		X		X	-	Der Standort umfasst keine artspezifi- schen Habitatpotenziale für Zaunei- dechse/Schlingnatter Der Eintritt von Verbotstatbeständen kann ausgeschlossen werden.
Rundmäuler/ Fische			X		X		X	-	Es gibt keine Gewässer im Vorha- bengebiet. Der Eintritt von Verbotstatbeständen kann ausgeschlossen werden..
Am- phibie n	Knoblauchkröte [<i>Pelobates fuscus</i>] Nördl. Kamm- molch [<i>Triturus cristatus</i>]		X		X		X	-	Der Vorhabenbereich umfasst keine artspezifischen Habitatpotenziale . Der Eintritt von Verbotstatbeständen kann ausgeschlossen werden.
Käfer			X		X		X	-	Keine relevanten Arten Anh. IV er- kannt
Schmetterlinge			X		X		X	-	Keine relevanten Arten Anh. IV er- kannt
Libellen			X		X		X	-	Keine relevanten Arten Anh. IV er- kannt
Heuschrecken			X		X		X	-	Keine relevanten Arten Anh. IV er- kannt
Krebstiere			X		X		X	-	Es gibt keine Gewässer im Vorha- bengebiet. Der Eintritt von Verbotstatbeständen kann ausgeschlossen werden.
Weichtiere			X		X		X	-	Keine relevanten Arten Anh. IV er- kannt.
Farn- & Blütenpfl.			X		X		X	-	Keine relevanten Arten erkannt.
Flechten/ Moose			X		X		X	-	Keine relevanten Arten erkannt.

Im Ergebnis können folgend Arten/Artengruppen betroffen sein:

Vögel: beim Bestehen von Nist- und Brutstätten im Plangebiet

Für die im Wirkungsbereich des Bauvorhabens potentiell brütenden Gehölzbrüter (Weide Zufahrt) können baubedingte Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden (Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG). Hinzu kommen mögliche erhebliche Störungen durch Baulärm und menschliche Anwesenheit (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Konfliktanalyse und Herleitung der Artenschutzmaßnahmen

Im Rahmen der Konfliktanalyse wird das Eintreten von Verbotstatbeständen konkret geprüft. Zur Verhinderung des Eintretens von Zugriffsverboten werden artspezifische Vermeidungs- bzw. Verminderungsmaßnahmen und/oder ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen hergeleitet. Die Verbote werden in der Regel einzelartbezogen oder bei ähnlichen ökologischen Ansprüchen und vergleichbaren Betroffenheiten auf Artengruppenebene abgehandelt.

Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

Die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischer Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen.

VASB 1 – Bauzeitenregelung/Zeitvorgaben für die Baufeldfreimachung:

- zum Schutz der im Plangebiet potentiell brütenden Vogelarten haben die Maßnahmen zur Baufeldfreimachung (einschließlich Entfernung der Krautschicht, Abschieben des Oberbodens/Erdarbeiten etc.) außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit (01. März bis 30. September) gemäß § 39 (5) BNatSchG zur Vermeidung von Zugriffsverboten nach § 44 Abs. 1 (3) BNatSchG (Vermeidung des Verlustes oder Beschädigung von besetzten Nestern/Lebensstätten bzw. Gelegen/Jungtiere) zu erfolgen.

Unter Beachtung der aufgeführten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme kann das Eintreten der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Diese Maßnahmen sollen in die Festsetzungen des Bebauungsplanes übernommen werden.

2.1.6 Biologische Vielfalt

Biologische Vielfalt definiert entsprechend BfN – Skripten 245 (BfN – WERNER + ZAHNER 2009, Seite 10).

„[...] Biologische Vielfalt – verkürzt als Biodiversität bezeichnet – kann ganz allgemein als die Vielfalt des Lebens auf der Erde bezeichnet werden. Biodiversität umfasst viele Komponenten, wie Gene, Arten, Populationen und ökologische Systeme, und berücksichtigt alle geographischen Maßstäbe von der lokalen bis hin zur globalen Ebene (MEA 2005). Um biologische Vielfalt umfassend zu beschreiben, müssten alle genannten Komponenten berücksichtigt werden. In der Praxis jedoch [...] ist die Artenvielfalt die Hauptkomponente, über welche die Entwicklung von biologischer Vielfalt auf den verschiedensten Skalenebenen dargestellt und bewertet wird. [...]“

Der Geltungsbereich liegt am Randbereich von Gewerbegebieten und besteht zum größten Teil aus geschotterten, bekiesten Flächen mit ständiger verkehrlicher Nutzung. Diese Bereiche sind ohne Funktion für die biologische Vielfalt.

Die vorhandenen Grünflächen haben Saumfunktionen beim Übergang zur landwirtschaftlich intensiv genutzten Ackerfläche.

Zu erwartende Umweltauswirkungen und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Baubedingte Wirkungen

Bei der Umsetzung der Planung sind keine baubedingten Wirkungen zu erwarten.

Anlagenbedingte Wirkungen

Bei der Umsetzung der Planung sind keine anlagenbedingten Wirkungen zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkungen

Bei der Umsetzung der Planung sind keine betriebsbedingten Wirkungen zu erwarten.

2.1.7 Schutzgut Boden

Böden gehören zu den abiotischen Bestandteilen des Naturhaushaltes. Sie sind das Ergebnis sehr langwieriger, bis heute nicht abgeschlossener Entwicklungsprozesse.

Im Naturhaushalt nehmen Böden zahlreiche Funktionen wahr, welche zugleich die wesentlichen Ziele der Umweltvorsorge darstellen (vgl. BBodSchG):

- natürliche Funktion als:
 - Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
 - Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
 - Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers,
- Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

Die aufgeführten Bodenfunktionen sollen analog den Vorgaben des sachsen-anhaltischen Bodenfunktionsbewertungsverfahrens des Landesamtes für Umweltschutz (BFBV-LAU) über die Bodenfunktionen „Naturnähe“, „Ertragsfähigkeit“, „Wasserhaushalts-“, und „Archivfunktion“ abgebildet werden.

Ist-Zustand

Geologie

Der Untersuchungsraum umfasst folgende Zuordnung nach Bodenatlas LSA (1999):

- Bodenregion – „Löss- und Sandlösslandschaften“,
- Bodengroßlandschaft – „Bodenlandschaften der tschernosembetonten Lössböden“,
- Bodenlandschaft – Nr. 6.2.1.8 „Bernburger und Ermslebener flachwellige Lössflächen“.

Für das Plangebiet werden bereits im LRP des Altkreises Halberstadt (BfU 1997) „stark anthropogen überprägte Böden – Siedlungsbereiche“ dargestellt.

Bodeneigenschaften

Entsprechend dem Bodenatlas des Landes Sachsen-Anhalt (1999) befindet sich das Plangebiet in der Kartier-Einheit 82 (Kolluviallöss-Schwarzgleye). Deren Bodeneigenschaften können wie folgt charakterisiert werden:

- mittlere Durchlässigkeit,
- hohes bis sehr hohes Pufferungsvermögen,
- sehr hohe Austauschkapazität,
- sehr hohes Ertragspotenzial,
- sehr hohes Bindungsvermögen für Schadstoffe.

Bodenfunktionen

Wegen der völligen Überformung des Standortes durch Aufschotterung und Bekiesung sowie Nutzung als Verkehrsfläche und den damit verbundenen Funktionsverlusten und -änderungen werden die Bodenfunktionen:

- Ertragsfähigkeit – natürliche Bodenfruchtbarkeit
- Naturnähe – Standortpotenzial für natürliche Pflanzengesellschaften
- Wasserhaushaltspotenzial – Funktion des Bodens im Wasserhaushalt
- Archivboden

nicht weiter betrachtet.

Vorbelastungen

Durch die derzeitige Nutzung des Plangebietes als Gewerbefläche mit Verkehrsflächen ist von einer massiven Beeinträchtigung bzw. Störung aller Bodenfunktionen auszugehen

Kampfmittelberäumungen erfolgten bereits in der Vergangenheit.

Zu erwartende Umweltauswirkungen und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Baubedingte Wirkungen

Bei der Umsetzung der Planung wird durch die Anlage einer Zufahrt eine zusätzliche Fläche von 1.222 m² beansprucht.

Es erfolgt durch Abschieben von Oberboden, Austausch und Verdichtung von Bodenschichten eine Standortveränderung.

Während der Bauphase besteht im Fall einer Havarie die Gefahr des Eintrags organischer Verbindungen (Kraftstoff, Öl). Entsprechend dem aktuellen Stand der Technik sind Vorsorgemaßnahmen bei Bauvorhaben generell verpflichtend.

Die bei den Erschließungsmaßnahmen anfallenden Abfallarten (z. Bsp. Erde und Steine, Straßenaufbruch, Betonbruch usw.) sind vorrangig einer Verwertung zuzuführen. Um eine möglichst hochwertige Verwertung anzustreben, sind diese nicht zu vermischen, sondern getrennt voneinander zu erfassen und zu entsorgen.

Anlagenbedingte Wirkungen

Bei der Umsetzung der Planung wird durch die Anlage einer Zufahrt eine zusätzliche Fläche von 1.222 m² beansprucht.

Für die festgesetzten Stellflächen und die private Verkehrsfläche sind ausschließlich dauerhaft wasser- und gasdurchlässige Befestigungen zulässig (z.B. mit Rasensteinen, Schotterrasen oder Pflaster mit mehr als 30 % Fugenanteil).

Dies dient u.a. der Sicherstellung der problemlosen Versickerung des Niederschlagswassers.

Betriebsbedingte Wirkungen

Bei der Umsetzung der Planung sind keine betriebsbedingten Wirkungen zu erwarten.

2.1.8 Schutzgut Wasser

Neben dem Boden gehört auch das Wasser zu den abiotischen Bestandteilen des Naturhaushaltes. Als Grund- und Oberflächenwasser dient es als Lebensgrundlage für Pflanzen und Tiere, als Transportmedium für Nährstoffe sowie als belebendes und gliederndes Landschaftselement. Neben den ökologischen Funktionen ist es eine wesentliche Lebens- und Produktionsgrundlage für den Menschen (z. B. Trink- und Brauchwassergewinnung, Fischerei, Vorfluter für Entwässerung, Freizeit- und Erholungsnutzung). Die Sicherung der Qualität und Quantität von Grundwasservorkommen sowie die Erhaltung und Reinhaltung der Oberflächengewässer stellen die wesentlichen Schutzziele der Umweltvorsorge für das Schutzgut Wasser dar.

Ist-Zustand

Oberflächengewässer

Im Plangebiet selbst befindet sich kein natürliches Oberflächengewässer. Etwa 200 m nordöstlich verläuft der Sauteichsgraben, welcher nördlich von Harsleben in den Goldbach entwässert, dieser wiederum mündet bei Wegeleben in die Bode.

Das Plangebiet liegt laut Datenportal des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD, <https://gld.lhw-sachsen-anhalt.de/>) innerhalb des Oberflächenwasserkörper (OWK) SAL170W28-00 (Goldbach - von Pfeifenkrug (B 81) bis Mündung in die Bode, Gebietsgröße 75,0 km²).

Grundwasser

Laut Datenportal des GLD (<https://gld.lhw-sachsen-anhalt.de/>) wird die flächenhafte Grundwassergeschützteit am Standort als gering kategorisiert (Stand 20.02.2024). Damit besteht ein überwiegend geringer Schutz vor flächenhaftem Schadstoffeintrag in das Grundwasser. Die Angaben entsprechen denen zur Geschützteit des Grundwassers aus LRP HBS (1996), die für das Plangebiet ebenfalls eine geringe Grundwassergeschützteit dargestellt. Das Plangebiet befindet sich gemäß LRP HBS in einem Übergangsbereich zwischen:

- Karbonatgestein (bindige Deckschichten < 5m) im Süden
- Sandstein (bindige Deckschichten < 2 m und Grundwasserflurabstand < 20 m im Norden

Beide Bereiche werden der Kategorie „Grundwasser im Festgestein (Kluft- und Porenwasserleiter) ohne bzw. mit geringmächtigen, bindigen Deckschichten“ zugeordnet.

Das Plangebiet befindet sich im Grundwasserkörper „Kreide der Subherzynen Senke“ (SAL GW 065) mit einer Gesamtflächengröße von 1.341,5 km² zugeordnet. Der chemische Zustand des Grundwassers wird gegenwärtig als gut und der mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers als gut durch den GLD (<https://gld.lhw-sachsen-anhalt.de/>) bewertet (Stand 20.03.2024).

Vorbelastungen

Vorbelastungen für das Schutzgut Wasser sind mit Ausnahmen der vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzung im Umfeld nicht erkennbar.

Zu erwartende Umweltauswirkungen und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Baubedingte Wirkungen

Eine direkte Veränderung von Oberflächengewässern wird ausgeschlossen. Es liegt im Plangebiet kein veränderbares Gewässer vor.

Generell besteht im Fall einer Havarie die Gefahr des Eintrags organischer Verbindungen (Kraftstoff, Öl) in den Boden und das Grundwasser. Die Grundwassergeschüttheit wird für das Plangebiet als gering eingestuft. Generell sind daher Rahmen der Bauausführung sind entsprechende Vorsorgemaßnahmen verpflichtend.

Anlagenbedingte Wirkungen

Gemäß der allgemeinen Sorgfaltspflichten nach § 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden. Diese Anforderung kann i.d.R. mit einer Versickerung oder Rückhaltung / Zwischenspeicherung des Niederschlagswassers von bebauten und befestigten Flächen erfüllt werden.

Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden (§ 55 Abs. 2 WHG). Eine Erlaubnis oder Bewilligung für das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser ist nicht erforderlich, wenn das Niederschlagswasser auf Dach- oder Wegeflächen anfällt und auf dem Grundstück versickert werden soll (§ 46 Abs. 2 WHG i. V. m. § 69 Abs. 1 WG LSA). Der Grundstückseigentümer ist nach § 79b WG LSA zur Niederschlagswasserbeseitigung verpflichtet, soweit nicht die Gemeinde / Abwasserverband den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt.

In der öffentlichen Straße „Am Galgenberg“ verläuft ein Niederschlagswasserkanal, an den das Plangebiet aufgrund der Topografie nicht im Freigefälle angeschlossen werden kann. Dies wird jedoch als unproblematisch angesehen, da der gesamte Bereich wasser- und gas- durchlässig befestigt ist (Schotter). Die Versickerung des Niederschlagswassers wird durch diese Art der Befestigung nicht erheblich beeinträchtigt. Eine Vergrößerung des Wasserabflusses ist aus der bestehenden Nutzung daher nicht zu erwarten. Bei Schlagregen nimmt die vorhandene Versickerungsmulde die dann auftretenden höheren Wassermengen auf.

Zusätzliche Bodenversiegelung durch Bebauung wird planungsbedingt nicht begründet, es werden lediglich die bestehende geschotterte Ausstellungsfläche für Wohnmobile und die Zufahrt planungsrechtlich gesichert.

Um auch künftig sicher zu stellen, dass es nicht durch versiegelnde Befestigungen zu einer Vergrößerung des Wasserabflusses kommt, wird festgesetzt, dass die festge-

setzten Stell- und der privaten Verkehrsflächen ausschließlich gas- und wasserdurchlässig zu befestigen sind [siehe 7.3 - Flächen / Maßnahmen zum Schutz des Bodens und der Natur (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)]. Damit wird die problemlose Versickerung des Niederschlagswassers gesichert.

Betriebsbedingte Wirkungen

Bei der Umsetzung der Planung sind keine betriebsbedingten Wirkungen zu erwarten.

2.1.9 Schutzgut Klima und Luft

Die Lebensbedingungen von Mensch, Tier und Pflanze werden im städtischen und ländlichen Raum durch klima- und immissionsökologische Aspekte beeinflusst. Klima und Luftqualität sind häufig Eignungskriterium für spezifische Nutzungen der Umwelt, insbesondere die Wohn- und Erholungsnutzung. Darüber hinaus gilt die Luft als Medium der Schadstoffverfrachtung.

Der schutzgutbezogene Fokus liegt daher auf Belastungsräumen und daran angeschlossenen Flächen mit bioklimatischer und lufthygienischer Ausgleichsfunktion. Ziel ist es, die für Belastungsräume wesentlichen Kalt- und Frischluftleitbahnen sowie angeschlossene Frischluftentstehungsgebiete zu erhalten und diese vor Emissionen zu schützen.

Ist-Zustand

Das Geländeklima wird von Topographie, Relief und Bodenbeschaffenheit bzw. Realnutzung bestimmt.

Das Umfeld des Plangebietes wird durch strukturarme Agrarlandschaften im Süden und Osten sowie die das urbane Gebiet des nordöstlich angrenzenden Mittelzentrums Halberstadt geprägt.

Die Agrarlandschaften dienen der Kaltluftentstehung und werden auch im Landschaftsrahmenplan des ehemaligen Landkreis Halberstadt LRP LK Halberstadt, 1997) als Kaltluftentstehungsgebiet dargestellt.

Die städtischen Bereiche werden großflächig als Überwärmungsbereich (Kernbebauung mit hoher Intensität) dargestellt. Aus seiner Funktion als Verkehrsknotenpunkt im Nordharz resultiert ein sehr hohes Verkehrsaufkommen an den Hauptachsen, u.a. der 300 m südwestlich verlaufenden Quedlinburger Landstraße.

Aufgrund seiner Lage in der Holtemmeaue liegt der Großraum Halberstadt, und damit auch das Plangebiet in einer Senke. Dies wird im Landschaftsrahmenplan (LRP HBS 1997) als Kaltluftsenke mit hoher Tendenz zur Schadstoffanreicherung (Smoggefährdung) dargestellt.

Dem Aspekt der Luftreinhaltung, Frischluftherzeugung und Filterwirkung dienen insbesondere Gehölzstrukturen. Diese konzentrieren sich vorrangig auf ein etwa 3 km südwestlich beginnendes größeres Waldgebiet, welches u.a. die Klusberge, Harslebener Berge umfasst. In unmittelbarer Umgebung zum Plangebiet findet sich nur ein schmaler Gehölzsaum mit Feldgehölz entlang des östlich verlaufenden Sauteichsgrabens.

Vorbelastungen

Der gesamte Raum Halberstadt stellt eine intensive Vorbelastung i.S. größerer Lasträume wie z.B. Industriegebiete mit erhöhten Schadstoffausstößen oder Überwärmungsbereiche (großflächige bebaute, versiegelte Flächen) dar.

Zu erwartende Umweltauswirkungen und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Baubedingte Wirkungen

Bauzeitliche Emissionen entstehen durch Staub- und Abgasbelastungen. Diese sind jedoch zeitlich und räumlich begrenzt, sodass hier keine erheblichen Wirkungen zu erwarten sind.

Anlagenbedingte Wirkungen

Schutzgutbezogen sind die innerhalb und im Umfeld des Plangebietes vorhandenen Gehölzstrukturen von hoher Bedeutung, weshalb der Verlust von Gehölzstrukturen einen Funktionsverlust darstellt. Planbedingt gehen zwei kleinere Gebüsch-Strukturen verloren.

Unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit wird vorhabenbedingt keine nachhaltige, erhebliche Beeinträchtigung für das Schutzgut Klima und Luft im betreffenden Landschaftsraum erwartet. Mit Blick auf die besondere Bedeutung der Gehölze im Umfeld des Plangebietes ist jedoch festzuhalten, dass im Fall einer erforderlichen Entnahme von Gehölzen, ein Ausgleich in der unmittelbaren Umgebung sinnvoll ist.

Schutzgutbezogene erhebliche Auswirkungen sind jedoch nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkungen

Bei der Umsetzung der Planung sind keine betriebsbedingten Wirkungen zu erwarten.

2.1.10 Auswirkungen auf das Klima und Anfälligkeit gegenüber der Folgen des Klimawandels

Anfälligkeit gegenüber Folgen des Klimawandels

Auf die prognostizierten Folgen des Klimawandels (Temperaturanstieg, Veränderung des Niederschlagsregimes, Überflutungen Zunahme von Stürmen und Extremwetterlagen) reagiert das mit Umsetzung der Planung zulässige Vorhaben eher unempfindlich.

Es sind keine Anfälligkeiten gegenüber den Folgen des Klimawandels zu erwarten.

Globaler Klimaschutz

Zum globalen Klimaschutz werden zunehmend auch regulatorische Maßnahmen erforderlich, die einer hohen Dynamik unterliegen. .

Das Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) soll die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie der europäischen Zielvorgaben gewährleisten. Das wesentliche Ziel ist, die bundesweiten Treibhausgasemissionen gemäß § 3 Abs. 1 KSG schrittweise zu reduzieren.

Das KSG enthält mit § 13 ein allgemeines Berücksichtigungsgebot des Klimaschutzes zumindest für die öffentliche Hand.

Vor dem rechtlichen Hintergrund des § 13 KSG geht es vor allem um eine Beurteilung, welche klimaschädlichen Treibhausgasemissionen mit einem Vorhaben verbunden sind und mit welchen Maßnahmen sich diese ggf. vermeiden oder reduzieren lassen.

In Verbindung mit den Klimaschutzzielen ist bezüglich der Reduzierung von Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) in verschiedene Sektoren zu differenzieren (§ 4 KSG in Verbindung mit der Anlage 1 KSG).

Bei der vorliegenden Planung sind die Ziele aus folgenden Sektoren berührt:

Sektor 7 Landnutzungsänderung

(Quellkategorien Wald, Acker, Grünland, Feuchtgebiete, Siedlungen, Änderungen zwischen Landnutzungskategorien)

Das Berücksichtigungsgebot des §13 KSG gilt hier unter anderem für die baubedingten Wirkungen bei Flächenvorbereitung zum Bau sowie die nachfolgenden anlagebedingten Wirkungen.

Für die Berücksichtigung der Anforderungen des KSG wird das Methodenpapier zur Berücksichtigung des globalen Klimaschutzes bei der Straßenplanung in Bayern angewendet (KORTEMEIER BROKMANN LANDSCHAFTSARCHITEKTEN GMBH, 2022).

Hiernach ist im Hinblick auf den Sektor Landnutzungsänderung zu berücksichtigen, dass ein Vorhaben anlagenbedingt dauerhafte Auswirkungen auf Nutzungen von Flächen und damit auch auf Biotopstrukturen und Böden hat.

Von Bedeutung sind dabei sowohl die Speicher- als auch die Senkenfunktion der Biotope und Böden.

Dabei wirken sich Verluste von Biotopstrukturen und Böden im Bereich geplanter Bauwerke in der Regel negativ auf die Klimabilanz der Landnutzung aus. Zu betrachtende Elemente des Naturhaushalts sind im Hinblick auf das Berücksichtigungsgebot nach §13 KSG klimarelevante Böden (Moorböden, mineralische Böden bei hochanstehendem Grundwasser, mit Kohlenstoff und mit Humus angereicherte Böden). Besondere Relevanz haben dabei Flächen mit einer hohen Klimaschutzfunktion also Wälder, extensiv bewirtschaftete Standorte sowie generell Moorböden und feuchte bis nasse Mineralböden.

Einer möglichen Vermeidung ihrer Inanspruchnahme kann vor allem durch die Standortwahl sowie einer möglichst geringen Flächeninanspruchnahme Rechnung getragen werden.

Die zu erwartenden Auswirkungen zur Flächenherrichtung werden durch die Planung selbst sowie der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen auf ein Mindestmaß reduziert.

Im Zusammenhang mit der Planung kommt es durch die Flächenherrichtungsarbeiten zu keinen baubedingten Landnutzungsänderungen durch Beseitigung von klimaschutzrelevanten Vegetationsstrukturen (insbes. biomassereicher Gehölzbestände/Wald), Grün-Offenland, Abtrag von Oberboden.)

Erhebliche Auswirkungen auf das globale Klima durch Landnutzungsänderungen sind nicht zu erwarten.

2.1.11 Schutzgut Landschaft

Das Schutzgut beinhaltet die Aspekte „Landschaftsbild“ und „Landschaftsraum“.

Das Landschaftsbild umfasst die äußeren, sinnlich wahrnehmbaren Ausprägungen (Vielfalt, Eigenart und Schönheit) einer Landschaft und beschreibt ihre natürliche Attraktivität.

Großräumige, nicht durch störende Infrastruktureinrichtungen belastete Landschaftsbereiche sind bei Betrachtung des Schutzgutes ebenfalls von Bedeutung. Unter dem Aspekt „Landschaftsraum“ wird daher die Unzerschnittenheit der Landschaft erfasst und bewertet.

Ist-Zustand

Gemäß Landschaftsprogramm Sachsen-Anhalt (LP LSA 2001) liegt das Plangebiet in der Landschaftseinheit LE 4.3 „Nördliches Harzvorland“.

Das Landschaftsbild des Nördlichen Harzvorlandes ist sehr differenziert. Die eigenwillige Schichtrippenlandschaft, die sich unmittelbar an den Harz anschließt, ist das wesentliche Identifikationsmerkmal. Langgestreckte Felszüge und mauerartige, vegetationslose Felswände wechseln sich mit sanft geschwungenen Ackermulden und Waldinseln ab. Die von der Verwitterung herauspräparierten Geländeformen bilden eine Leitlinie auch für die Nutzung und damit für das Landschaftsbild; während die Rücken und Sättel meist waldbestanden sind, werden die wenig reliefierten Landschaftsteile ackerbaulich genutzt.

Das Plangebiet liegt nordöstlich der Höhenzüge Klusberge und Heidberg sowie im Südosten in einem Gewerbegebiet an der Grenze zu Halberstadt.

Landschaftsbildprägend sind hier lediglich der von Gehölzen gesäumte Verlauf des Sauteichsgrabens, sowie die angrenzenden Acker- und Grünflächen.

Vorbelastungen

Die Lage nahe dem Gewerbegebiet „Am Sülzegraben“ ist als Vorbelastung zu werten.

Zu erwartende Umweltauswirkungen und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Landschaftsraum

Das Plangebiet befindet sich am Rand anthropogener Nutzungsräume, d.h. benachbart sind Siedlungsflächen vorhanden. Es erfolgt keine neue Erschließung von zuvor unzerschnittenen Landschaftsräumen.

Landschaftsbild

Da mit dem vorliegenden B-Plan die bestehende gewerbliche Nutzung im Plangebiet als Ausstellungsfläche / Stellfläche des hier etablierten Wohnmobilhändlers planungsrechtlich abgesichert wird, ist keine zusätzliche Veränderung des Landschaftsbildes zu erwarten.

2.1.12 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Als Kulturgüter gelten insbesondere ideelle, geistige und materielle Zeugnisse, die für die Geschichte der Menschheit bedeutsam sind. Es handelt sich i.d.R. um Flächen und Objekte, die in den Bereichen Denkmalschutz und Denkmalpflege, Naturschutz und Landschaftspflege sowie der Heimatpflege von besonderer Bedeutung sind.

Unter sonstige Sachgüter fallen Flächen und Objekte mit kultureller oder wirtschaftlicher Bedeutung für die Allgemeinheit. Das umfasst allgemein nutzbare Einrichtungen zur Ver- und Entsorgung ebenso wie kulturelle und wissenschaftliche Einrichtungen. Auch Flächennutzungen wie Lagerstätten, Abgrabungen, Aufschüttungen/Deponien, Altbergbaugebiete/potenzielle Senkungsgebiete und Militärgelände fallen darunter.

Ist-Zustand

Die südwestliche Ecke des Plangebietes wird vom Bereich eines Bodendenkmals berührt.

Im Geltungsbereich sind im Weiteren keine archäologischen Kulturdenkmale Bau- denkmale, Denkmalbereiche und Kleindenkmale gem. § 2 Abs. 1, 2 und 3 DSchG ST bekannt.

Vorbelastungen

Es werden keine Vorbelastungen erkannt.

Zu erwartende Umweltauswirkungen und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Baubedingte Wirkungen

Die Planung dient ausschließlich der Bestandssicherung eines Teils des Betriebsgeländes des hier vorhandenen Gewerbebetriebes. Baumaßnahmen insbesondere mit Bodeneingriffen mit Relevanz zu Bodendenkmälern sind derzeit nicht zu erwarten.

Für eventuelle künftige Maßnahmen mit Erdeingriffen ist zu beachten, dass vor Tiefbauarbeiten in den entsprechenden Bereichen Ausgrabungen zur Dokumentation der archäologischen Denkmalsubstanz (gem. § 14 Abs. 9 DSchG ST) erforderlich sind. Künftige Baumaßnahmen können erst begonnen werden, wenn eventuell erforderliche archäologische Dokumentationsarbeiten abgeschlossen sind.

Anlagenbedingte Wirkungen

Bei der Beibehaltung der gegenwärtigen Nutzung ohne weitere Baumaßnahmen sind keine anlagenbedingten Wirkungen zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkungen

Bei der Umsetzung der Planung sind keine betriebsbedingten Wirkungen zu erwarten.

2.1.13 Wechselwirkungen

Im Rahmen der Umweltprüfung sind neben den einzelnen Schutzgütern nach § 1 (6) Nr.7i BauGB auch die Wechselwirkungen unter diesen zu berücksichtigen.

Der Begriff Wechselwirkungen umfasst die in der Umwelt ablaufenden Prozesse. Die Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. So können die Umweltauswirkungen auf ein Schutzgut indirekte Folgen für ein anderes Schutzgut nach sich ziehen. Zum Beispiel hat die Versiegelung von Böden in der Regel Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, da der Oberflächenabfluss erhöht und die Grundwasserneubildung verringert wird.

Es kann aber auch bei Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen Zusammenhänge geben, die neben den erwünschten Wirkungen auf andere Schutzgüter negative Auswirkungen haben können. So könnte z.B. die zum Schutz des Menschen vor Lärm erforderliche Errichtung eines Schutzwalls hier einen zusätzlichen Eingriff in das Landschaftsbild darstellen.

Tabelle 3: Wechselwirkungsbeziehungen der Schutzgüter untereinander

	Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt	Fläche	Boden	Wasser	Klima/Luft	Landschaftsbild	Mensch	Kultur- & Sachgüter
Tiere, Pflanzen, Biolog. Vielfalt		Raum der lokalen Biozönose	Boden als Lebensraum	Generelle Lebengrundlage, Habitatfunktion	Luftqualität, Mikro- & Makroklima - Einfluss auf Habitatfunktion	Landschaft als Element der Habitatvernetzung	Störfaktor	-
Fläche	-		-	-	-	-	-	-
Boden	Vegetation bietet Erosionsschutz, Einfluss auf Bodenentstehung & -zusammensetzung	Flächeninanspruchnahme - Verlust von Bodenfunktionen		Einfluss auf Bodenentstehung & -zusammensetzung (Erosion)	Einfluss auf Bodenentstehung & -zusammensetzung (Erosion)	Erosion	Einfluss d. Inanspruchnahme & Versiegelung	-
Wasser	Vegetation als Wasserspeicher & -filter	Flächeninanspruchnahme - Verlust von Grundwasserneubildung	Grundwasserfilter, Wasserspeicher		Einfluss auf Grundwasserneubildung	-	Störfaktor	-
Klima/ Luft	Vegetation hat Einfluss auf Kalt- & Frischluftentstehung	-	Bodenform hat Einfluss auf Mikro- & Makroklima	Verdunstung hat Einfluss auf Mikro- & Makroklima		Landschaft hat Einfluss auf Mikro- & Makroklima	Erzeuger von Emissionen	-
Landschaftsbild	Bewuchs & Vielfalt - Charakter der Natürlichkeit u. Vielfalt	-	Bodenrelief als charakteristisches Element	Wasserflächen bestimmen Landschaften	Einfluss auf Vegetation		Erholung als Störfaktor	-
Mensch	Naturerleben als Freizeit- & Erholungsaspekt	-	Produktionsfaktor (z.B. Nahrungsmittel)	Trinkwassersicherung	Luftqualität, Mikro- & Makroklima - beeinflusst Lebensqualität	Erholungsraum		Zeugnisse d. anthr. Historie
Kultur- u. Sachgüter	-	-	Boden schützt & bewahrt Kulturgüter	-	Klima beeinflusst den Erhalt von Kulturgütern	-	Zeugnisse der anthropogenen Historie	

2.1.14 Zusammenfassung Umweltauswirkungen

Die in den vorangegangenen Kapiteln dargestellten, durch bei Umsetzung des Bebauungsplanes möglichen Umweltauswirkungen sollen nachfolgend in einer Übersicht dargestellt werden.

Tabelle 4: zusammenfassende Übersicht der Umweltauswirkungen

Umweltauswirkung	Erheblichkeit
<u>Mensch und menschliche Gesundheit</u>	
- keine nachteiligen Wirkungen	-
<u>Fläche</u>	
- kleinräumige Flächeninanspruchnahme durch teilversiegelte Zufahrt	-
<u>Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt</u>	
- bauzeitliche Störungen insbesondere für Avifauna	*
- kleinräumige Inanspruchnahme von Biotop- bzw. Habitatstrukturen	*
<u>Boden</u>	
- Schadstoffeinträge im Falle bauzeitlicher Havarie, vermeidbar	*
- baubedingte Bodenverdichtung und -verlagerung	*
- kleinräumige anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme (Versickerung zulassend)	*
<u>Wasser</u>	
- Schadstoffeinträge im Fall bauzeitlicher Havarie, vermeidbar	*
<u>Klima/Luft</u>	
- sehr geringfügige Reduzierung von Flächen lufthygienischer Ausgleichfunktion (einzelne Gehölzstrukturen)	-
<u>Landschaft</u>	
- keine Veränderung des lokalen Landschaftsbildes	-
<u>Kultur- und Sachgüter</u>	
- potenzielle Beeinträchtigungen durch Zerstörung sind durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen auszuschließen	*

Bewertung: *** sehr erheblich, ** erheblich, * wenig erheblich, - nicht erheblich, + positiv

Kumulierende Wirkungen mit bekannten benachbarten Planungen werden zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erkannt.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

In der nachfolgenden Übersicht werden die oben beschriebenen zu erwartenden Umweltauswirkungen bei Umsetzung der geplanten Flächennutzung zusammenfassend der Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung gegenübergestellt:

Tabelle 5: Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

Prognose zur Entwicklung der Umwelt	
<u>bei Umsetzung der Planung⁴</u>	<u>bei Nichtumsetzung der Planung</u>
<u>Mensch und menschliche Gesundheit</u>	
- keine Veränderung von Flächencharakter und Nutzung	- keine Veränderung von Flächencharakter und Nutzung
<u>Fläche</u>	
- kleinräumige Flächeninanspruchnahme durch teilversiegelte Zufahrt	- keine bis kleinräumige Veränderungen der Flächenbeanspruchung
<u>Tiere und Pflanzen</u>	
- kleinräumige Inanspruchnahme von Biotop- bzw. Habitatstrukturen	- keine Veränderung des Bestandes
<u>Boden</u>	
- Kleinräumige anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme (Versickerung zulassend)	- keine Überbauung und Flächenversiegelung, keine Veränderung der Bodenfunktionen
<u>Wasser</u>	
- kleinräumige anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme (Versickerung zulassend)	- keine Veränderungen
<u>Klima/Luft</u>	
- sehr geringfügige Reduzierung von Flächen lufthygienischer Ausgleichfunktion (einzelne Gehölzstrukturen)	- keine Veränderungen
<u>Landschaft</u>	
- keine Veränderung des lokalen Landschaftsbildes	- keine Veränderungen
<u>Kultur- und Sachgüter</u>	
- Potenzielle Beeinträchtigungen durch Zerstörung	- keine Veränderungen

⁴ Veränderungen während der Bauphase bleiben unberücksichtigt, da diese als temporär und nicht dauerhaft andauernd zu bewerten sind.

Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die Gegenüberstellung der Umweltentwicklungen verdeutlicht, dass sich negative Auswirkungen bei Durchführung der Planungen in erster Linie auf die sehr kleinräumige Inanspruchnahme von Biotop- und Habitatstrukturen sowie Bodenflächen beziehen.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung sind keine erheblichen Veränderungen und Verschlechterungen des aktuellen Zustandes zu erwarten, so dass die vorbelastete Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in der bisherigen eingeschränkten Qualität erhalten bleibt.

2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 1 (6) Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 (7) zu berücksichtigen.

Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 1a (3) BauGB i. V. mit § 18 (1) BNatSchG die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft durch die geplante Bebauung des Standortes zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich zu entwickeln.

Der Bebauungsplan stellt zwar selbst keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar, bereitet aber Maßnahmen vor, die als Eingriff anzusehen sind.

2.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 1 (6) Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 (7) zu berücksichtigen.

Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 1a (3) BauGB i. V. mit § 18 (1) BNatSchG die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft durch die geplante Bebauung des Standortes zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich zu entwickeln.

Der Bebauungsplan stellt zwar selbst keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar, bereitet aber Maßnahmen vor, die als Eingriff anzusehen sind.

2.4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Nachstehend aufgeführte Maßnahmen werden zur Übernahme in die weitere Planung als Empfehlung oder Festsetzung vorgeschlagen

Schutzgut Mensch – Wohnen und Wohnumfeld, Erholung

Für das Schutzgut Mensch sind planbedingt keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sind daher nicht erforderlich.

Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

Die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischer Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 (1) i. V. m. (5) BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen.

V_{ASB} 1 – Bauzeitenregelung/Zeitvorgaben für die Baufeldfreimachung:

- zum Schutz der im Plangebiet potentiell brütenden Vogelarten haben die Maßnahmen zur Baufeldfreimachung (einschließlich Entfernung der Krautschicht, Abschieben des Oberbodens/Erdarbeiten etc.) außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit (01. März bis 30. September) gemäß § 39 (5) BNatSchG zur Vermeidung von Zugriffsverboten nach § 44 Abs. 1 (3) BNatSchG (Vermeidung des Verlustes oder Beschädigung von besetzten Nestern/Lebensstätten bzw. Gelegen/Jungtiere) zu erfolgen,

Ausnahmen der zu V_{ASB} 1 genannten Vermeidungsmaßnahmen sind in begründeten Fällen möglich und bedürfen generell der Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde und können mit weiteren Forderungen beauftragt werden.

Schutzgut Fläche

Mit dem Vorhaben gehen anlagenbedingt unvermeidbare kleinräumige Flächeninanspruchnahmen einher. Auch hier wird auf den allgemeinen Grundsatz des sparsamen Umganges mit Grund und Boden gemäß § 1a (2) BauGB verwiesen.

Schutzgut Boden (in Verbindung mit Wasserhaushaltspotenzial)

Erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind nicht zu erwarten, weshalb keine Maßnahmen zur Verminderung oder Vermeidung erforderlich sind. Hierbei sind die Festsetzungen im textlichen Teil des B-Planes vor allem in Bezug auf die die Verwendung von Materialien, welche Versickerung von Niederschlagswasser ermöglichen, zu beachten. Generell ist der Grundsatz des sparsamen Umganges mit Grund und Boden gemäß § 1a (2) BauGB zu berücksichtigen.

Schutzgut Wasser

Generell besteht im Fall einer Havarie die Gefahr des Eintrags organischer Verbindungen (Kraftstoff, Öl) in den Boden und das Grundwasser. Generell sind daher Rahmen der Bauausführung sind entsprechende Vorsorgemaßnahmen verpflichtend.

Analog dem Schutzgut Boden ist zu berücksichtigen, dass anfallendes Niederschlagswasser lokal versickert werden soll.

Schutzgut Klima/Luft

Erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft sind nicht zu erwarten, weshalb keine Maßnahmen zur Verminderung oder Vermeidung erforderlich sind.

Schutzgut Landschaft

Erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind nicht zu erwarten, weshalb keine Maßnahmen zur Verminderung oder Vermeidung erforderlich sind.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Für eventuelle künftige Maßnahmen mit Erdeingriffen ist zu beachten, dass vor Tiefbauarbeiten in den entsprechenden Bereichen Ausgrabungen zur Dokumentation der archäologischen Denkmalsubstanz (gem. § 14 Abs. 9 DSchG ST) erforderlich sind. Künftige Baumaßnahmen können erst begonnen werden, wenn eventuell erforderliche archäologische Dokumentationsarbeiten abgeschlossen sind.

2.4.2 Kompensation unvermeidlicher erheblicher Umweltwirkungen

Aus naturschutzrechtlicher Sicht gilt für die Einbeziehung von Flächen, die sich aktuell im planungsrechtlichen Außenbereich (§ 35 BauGB) befinden, dass diese unter Berücksichtigung der Eingriffsregelung gemäß § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 1a BauGB abgehandelt werden müssen.

Um zu einer landschaftsökologisch relevanten Bewertung zu kommen, erfolgt die Einschätzung der betroffenen Flächen nach dem Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt entsprechend der Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt,

gem. RdErl. des MLU MBV, MI und MW vom 16.11.2004, zuletzt geändert durch RdErl. des MLU vom 12.03.2009 – 22.2-22302. Dies hat den Vorteil, dass der Eingriff in die betroffenen Biototypen mittels eines standardisierten Verfahrens naturschutzfachlich einheitlich bewertet wird. Das Bewertungsverfahren ermöglicht in der Mehrzahl der Fälle, die Eingriffsfolgen hinreichend genau zu bilanzieren und die zu ihrer Kompensation erforderlichen Maßnahmen darzustellen, ohne dass eine verbal-argumentative Zusatzbewertung erforderlich wird.

Erfassung und Bewertung des Ausgangszustandes

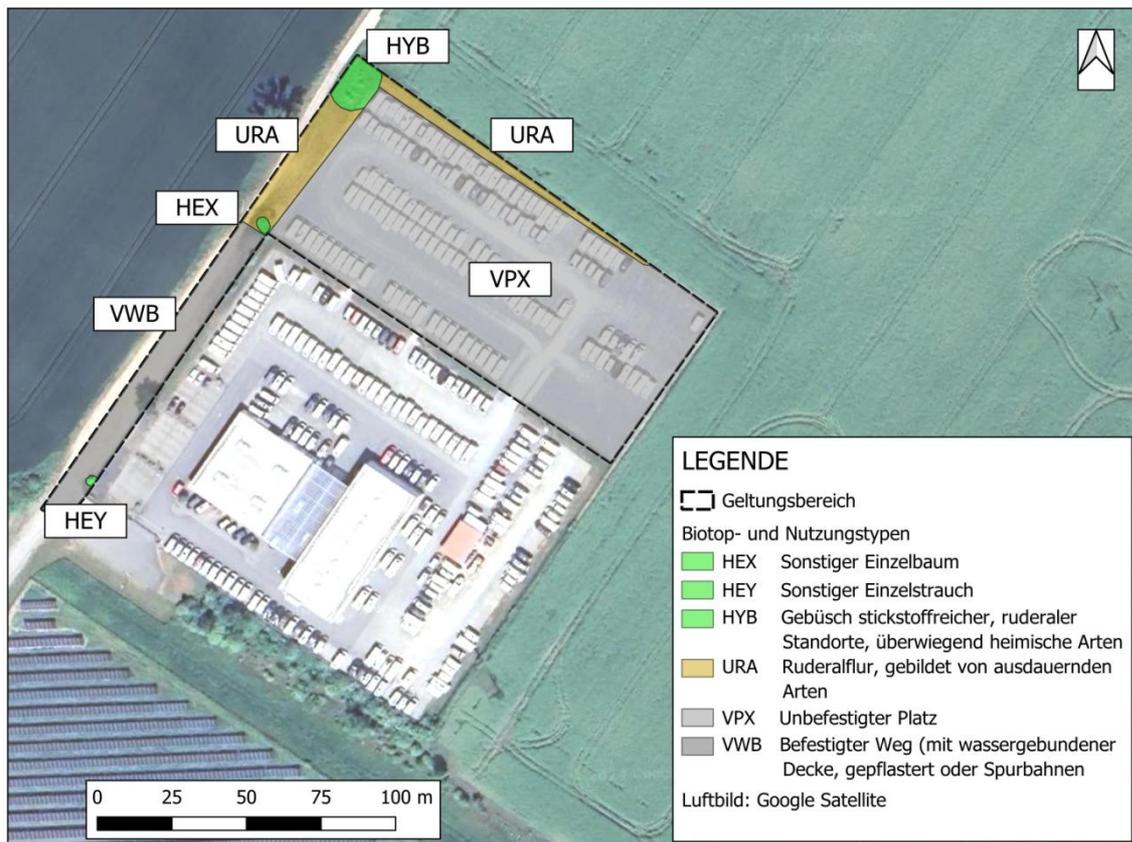


Abbildung 5 Ausgangszustand zur Eingriffsregelung

Tabelle 6: Darstellung des aktuellen Zustandes von Natur und Landschaft

Biototyp	Biotopcode	§ 30 Biotop	Fläche [m ²]	Biotopwert	Biotopwert (Fläche)
Sonstiger Einzelbaum	HEX		29	10	290
Sonstiger Einzelstrauch	HEY		4	9	36
Gebüsch stickstoffreicher, ruderaler Standorte überwiegend heimische Arten	HYB		205	15	3.075
Ruderalflur, gebildet von ausdauernden Arten	URA		775	14	10.850
Unbefestigter Platz	VPX		8.565	2	17.130

Biototyp	Biotopcode	§ 30 Biotop	Fläche [m ²]	Biotopwert	Biotopwert (Fläche)
Befestigter Weg (mit wassergebundener Decke, gepflastert oder Spurbahnen)	VWB		1.130	3	3.390
	Summe		10.708		34.771

Der Tabelle ist zu entnehmen, dass der Gesamt-Biotopwert des Geltungsbereiches 34.771 Wertpunkte beträgt.

Erfassung und Bewertung des Planzustandes

Nachfolgend wird der Zustand von Natur und Landschaft im Plangebiet nach Umsetzung des B-Plans ermittelt.

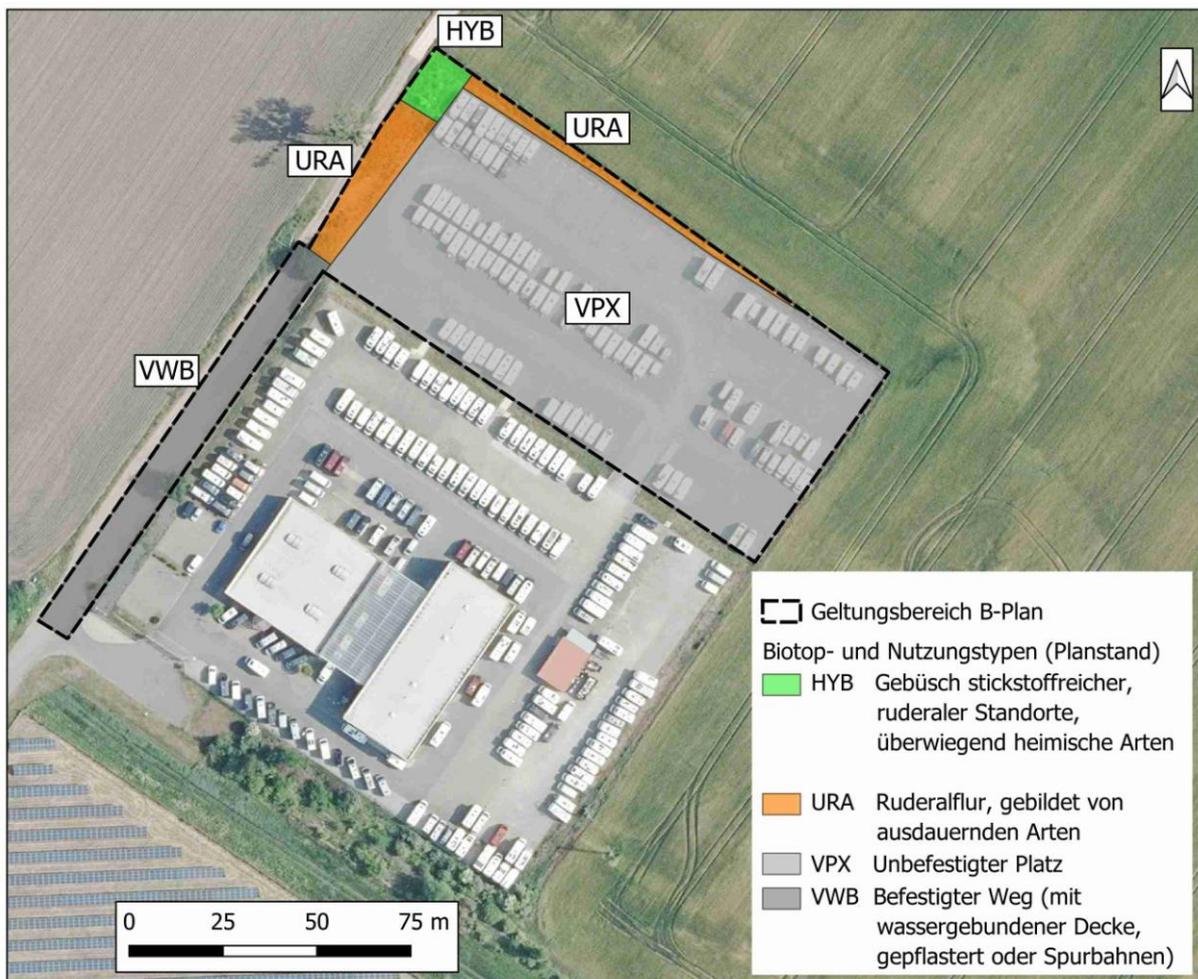


Abbildung 6 Planzustand zur Eingriffsregelung (aus dem vB-Plan Bebauungsplan „Stellfläche Wohnmobile“, Gemeinde Harsleben, AG Gebautes Erbe)

Tabelle 7: Darstellung des Zustandes von Natur und Landschaft nach Umsetzung der Bebauungsplanung

Biototyp	Biotopcode	§ 30 Biotop	Fläche [m²]	Biotopwert	Biotopwert (Fläche)
Gebüsch stickstoffreicher, ruderaler Standorte überwiegend heimische Arten	HYB		205	15	3.075
Ruderalflur, gebildet von ausdauernden Arten	URA		763	14	10.682
Unbefestigter Platz	VPX		8.565	2	17.130
Befestigter Weg (mit wassergebundener Decke, gepflastert oder Spurbahnen)	VWB		1.175	3	3.552
	Summe		10.708		34.439

Aus der Gegenüberstellung von Ausgangs- und Planzustandswert des Geltungsbereiches ergibt sich folgendes Ergebnis:

Ermittlung des Wertverlustes

Fläche/m²	ca. 1,1 ha
Ausgangswert	34.771 WP
Planzustandswert	34.439 WP
Wertdifferenz	- 332

In Gegenüberstellung von Ausgangs- und Planzustandswert ergibt sich eine Negativbilanz von insgesamt – 332 Wertpunkten, die im Rahmen externer Kompensationsmaßnahmen auszugleichen sind.

Die externen Kompensationsmaßnahmen werden durch den Erwerb von Ökopunkten realisiert.

2.5 Sonstige Angaben

2.5.1 Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten

Besondere Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen ergaben sich nicht. Die in der vorliegenden Umweltprüfung verwendeten Erfassungs- und Bewertungsverfahren zur Beurteilung der Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit der Schutzgüter sowie der betrachteten Funktionen von Natur und Umwelt und der durch das Vorhaben zu erwartenden Umweltauswirkungen orientieren sich an gängigen Planungshilfen und Leitfäden.

Informationsgrundlagen bilden:

- allgemein verfügbare Informationen:
 - Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (Stand: 14.12.2010);
 - Regionales Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Harz (mit der Bekanntmachung vom 24.05.2009 rechtskräftig);
 - Landschaftsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt (LP LSA 1994);
 - Landschaftsgliederung Sachsen-Anhalts (Fortschreibung des LP LSA 2001)
 - Landschaftsrahmenplan des Alt-LK Halberstadt (LRP LK QLB 1997);
 - Datenportal Gewässerkundlicher Landesdienst Sachsen-Anhalt (GLD);
 - Datenportal/Themenbrowser des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt (LVwA);
 - Geoviewer der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) – Bodendaten.

2.5.2 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Der vorliegende vbB-Plan „Stellfläche Wohnmobile“, Harsleben dient der planerischen Absicherung des bestehenden Betriebsgeländes eines ansässigen Gewerbebetriebes. Die Frage nach Standortalternativen stellt sich nicht, da das Planungsziel die Sicherung des erfolgreichen Altstandortes an dieser Stelle ist

2.5.3 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB sind die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten zu überwachen.

Wichtiger Kernbestandteil des Monitorings ist die Vollzugskontrolle der festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich der Auswirkungen auf Natur und Landschaft.

Diese Kontrolle erfolgt durch die Genehmigungsbehörde unter Einbeziehung der Unteren Naturschutzbehörde. Bei Verstößen gegen die Festsetzungen kann diese die

Maßnahmendurchsetzung veranlassen oder ggf. auf Kosten des Verantwortlichen in Ersatzvornahme treten.

Kontrolliert werden Aspekte wie die Fristeinhaltung des Maßnahmenvollzuges, die Vollständigkeit und fachliche Qualität, die Umsetzung sowie deren ökologische Wirksamkeit.

Die Kontrolle soll spätestens 5 Jahre nach Verfahrensbeginn einsetzen, bei nichtstädtischen Vorhaben spätestens 5 Jahre nach Planreife.

3 Allgemeinverständliche zusammenfassende Darstellung

Anlass der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (vbB-Plan) „Stellfläche Wohnmobile“ der Gemeinde Harsleben ist es, die bestehende gewerbliche Nutzung im Plangebiet als Ausstellungsfläche / Stellfläche des hier etablierten Wohnmobilhändlers planungs-rechtlich abzusichern.

Mit der vorliegenden Unterlage wird der Verpflichtung zur Erstellung eines Umweltberichts gem. §§ 2 (4) und 2a BauGB Rechnung getragen. Aufgabe war es, die planerischen Auswirkungen des aufgestellten Bebauungsplanes zu bewerten und Hinweise zu Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie zur Kompensation zu geben.

Zusammenfassend wird die Eingriffserheblichkeit in der nachfolgenden Übersicht dargestellt:

<i>Schutzgut</i>	<i>Erheblichkeit</i>
Mensch (Lärm, Erholung)	keine erheblichen Auswirkungen
Fläche	keine erheblichen Auswirkungen
Tiere und Pflanzen	wenig erhebliche Auswirkungen
Boden	wenig erhebliche Auswirkungen
Wasser	wenig erhebliche Auswirkungen
Klima	keine erhebliche Auswirkungen
Landschaft	keine erheblichen Auswirkungen
Kultur- und Sachgüter	wenig erheblichen Auswirkungen

Über die Festsetzung von Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung können die Wirkungen reduziert werden.

Im Rahmen der Abarbeitung der Eingriffsregelung für die vorliegende Planung ergab sich eine Negativ-Bilanz von insgesamt 332 Wertpunkten. Das Defizit ist im Rahmen externer Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.

Mit Realisierung der Planung unter Beachtung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie der dargestellten Kompensationsmaßnahme werden die Auswirkungen der Planung vollständig kompensiert.

Literaturverzeichnis

- BUNDES-KLIMASCHUTZGESETZ (KSG). 2019. Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3905), in Kraft getreten am 18. Dezember 2019.
- BÜRO FÜR UMWELTPLANUNG. 1997. Landschaftsrahmenplan des Landkreises Halberstadt (LRP LK HBS)
- GEOLOGISCHES LANDESAMT SACHSEN-ANHALT 1999. Bodenatlas Sachsen-Anhalt – Teil II Thematische Bodenkarten
- GROSSE, W.-R.; SIMON, B.; SEYRING, M.; BUSCHENDORF, J.; REUSCH, J.; SCHILDHAUER, F.; WESTERMANN, A. & U. ZUPPKE. 2015. Die Lurche und Kriechtiere des Landes Sachsen-Anhalt unter besonderer Berücksichtigung der Arten der Anhänge der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie sowie der kennzeichnenden Arten der Fauna-Flora-Habitat-Lebensraumtypen. – Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 4: 640 Seiten.
- INGENIEURBÜRO JERA. 2023. Blendanalyse PV-Kraftwerk Hausneindorf Freilandanlage
- KORTEMEIER BROKMANN LANDSCHAFTSARCHITEKTEN GMBH. 2022. Methodenpapier zur Berücksichtigung des globalen Klimaschutzes bei der Straßenplanung in Bayern
- LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (LAU) 2000. Karte der potentiellen natürlichen Vegetation von Sachsen-Anhalt, Erläuterungen zur Naturschutz-Fachkarte M 1: 200.000. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Sonderheft 1/2000
- LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (LAU, Hrsg.). 2013. Bodenfunktionsbewertungsverfahren des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (BFBV-LAU). Vorläufige Handlungsempfehlung zur Anwendung des Bodenfunktionsbewertungsverfahrens. 44 Seiten.
- LANDESREGIERUNG SACHSEN-ANHALT. 2011. Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt. Stand vom 16. Februar 2011.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (MUNSA) 1994. Landschaftsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt: Teil 1: Grundsätzliche Zielstellungen; Teil 2: Beschreibungen und Leitbilder der Landschaftseinheiten; Teil 3: Karten. – Magdeburg
- REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT HARZ. 2009. Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz (in den Grenzen vom 31.12.2007). 110 Seiten.
- REICHHOFF, L.; KUGLER, H.; REFIOR, K.; WARTHEMANN, G. 2001. Die Landschaftsgliederung Sachsens-Anhalts (Stand 01.01.2001) - Ein Beitrag zur Fortschreibung des Landschaftsprogrammes des Landes Sachsen-Anhalt, Gutachten im Auftrag des Ministeriums für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt und des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, 332 Seiten.
- SCHLEGEL, J. (2021). Auswirkungen von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Biodiversität und Umwelt. Literaturstudie. Hrsg: EnergieSchweiz. Bern. 72 Seiten.
- SCHÖPFER, E.; LANG, S.; PRINZ, T. 2005. „Es grünt so grün ...“ – Ermittlung des Salzburger Durchgrünungsgrads als Indikator der Wohnstandortqualität. 9 Seiten.
http://www.agit.at/s_c/papers/2005/5206.pdf